Die Schuldenerbfolge im attischen Recht.

Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Universalsukzession.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Philosophischen Fakultät, Sektion I, der Königlichen Bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität zu München

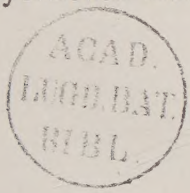

vorgelegt von

Edwin Demisch

aus Zittau.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

Genehmigt auf Antrag der Herren Professor Dr. Rehm und Geheimen Hofrat Professor Dr. Crusius.

München, den 29. Juli 1910.

Herrn Professor Dr. Albert Rehm

in dankbarer Verehrung zugeeignet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung (Begriff der Universalsukzession — Begrenzung des Themas) 1

I. Die Haftung der Kinder im Privatrecht 4

§ 2. Vorbemerkung 4

§ 3. Die demosthenische Rede gegen Nausimachos und Xenopeithes (Nr. XXXVIII) 5

Unbeschränkte Haftung 11

a) Die Haftung der Deszendenten 11

§ 4. 1. Die Einleitungsworte des Solonischen Gesetzes in der pseudodemosthenischen Rede gegen Stephanos II § 14 S. 1133, 8 (Nr. XLVI) 11

§ 5. 2. Die Rede des Isaios über die Erbschaft des Aristarch (Nr. X) 14

b) Die Haftung der Collateralen 17

§ 6. 1. Die pseudodemosthenische Rede gegen Lakritos (Nr. XXXV) 17

§ 7. 2. Das Ausschlagungsrecht der Collateralen 24

II. Die Haftung der Kinder im Staatsrecht 27

§ 8. Vorbemerkung. (Die Atimie der Staatsschuldner) 27

a) Das Gesetz über die Haftung der Staatsschuldner und ihrer Deszendenz 29

§ 9. 1. Die pseudodemosthenische Rede gegen Makartatos (Nr. XLIII) 29

b) Die einzelnen Fälle 31

§ 10. 2. Die Atimie des Theokrines durch den Vater. (In der pseudodemosthenischen Rede gegen Theokrines Nr. LVIII) 31

§ 11. 3. Die Atimie des Theokrines durch den Großvater. (In derselben Rede) 33

§ 12. 4. Die Atimie des Androtion durch den Vater. (In der demosthenischen Rede gegen Androtion Nr. XXII) . . . 34

§ 13. 5. Die Atimie des Vaters des Timokrates. (In der demosthenischen Rede gegen Timokrates Nr. XXIV) 37

Seite

§ 14. 6. Die Atimie des Redners Demosthenes durch Gylon. (In der 2. demosthenischen Rede gegen Aphobos Nr. XXVIII) 40

§ 15. 7. Die Atimie der Kinder des Polystratos. (In der Rede des [Lysias] für Polystratos Nr. XX) 41

c) Weitere Beweise für die Haftung der Staatsschuldnerkinder 42

§ 16. 1. Zahlungen der Kinder für den Vater 42

§ 17. 2. Eintragung in die Schuldnerliste 44

§ 18. 3. Exekutionen des Staates gegen die sui heredes 47

§ 19. Ergebnis 49

Exkurs über die *εἰσποίησις*. 51

§ 20. Vorbemerkung (Ausschlagung und *εἰσποίησις*) 51

§ 21. Die Nachadoption des jüngeren Aristarch. (In der Rede des Isaios über die Erbschaft des Aristarch Nr. X) 53

§ 22. Ergebnis 55

Namen- und Sachregister 57

Quellenregister 59

Verzeichnis der Abkürzungen.

Att. Proz. = M. H. E. Meyer und G. F. Schömann, Der attische Prozeß. Halle 1824. Neu bearbeitet von J. H. Lipsius. 2 Bde. Berlin 1883—1887.

Att. Recht = J. H. Lipsius, Das attische Recht und Rechtsverfahren. Bisher erschienen: Leipzig I. 1905; II, 1. 1908.

Beauchet = Ludovic Beauchet, Histoire du droit privé de la république athénienne. 4 Bde. Paris 1897.

Blaß = Friedrich Blaß, Die attische Beredsamkeit. 2. Aufl. Leipzig 1887 bis 1898.

Boeckh, Seeurk. = August Boeckh, Urkunden über das Seewesen des attischen Staates. Beilage zur Staatshaushaltung der Athener. Berlin 1840.

Boeckh = Boeckh-Fränkel, Die Staatshaushaltung der Athener. 2 Bde. Berlin 1886[3].

de Boor = C. de Boor, Über das attische Intestat-Erbrecht. Hamburg 1838.

B. ph. W. = Berliner philologische Wochenschrift, herausgegeben von K. Fuhr. Berlin.

Bruck, Schenkung = Eberhard Friedrich Bruck, Die Schenkung auf den Todesfall im griechischen Recht I. Breslau 1909 = 31. Bd. von Leonhards Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts.

Bruck, Verfügung = E. Fr. Bruck, Zur Geschichte der Verfügungen von Todes wegen im altgriechischen Recht. Breslau 1909.

Bunsen = Chr. C. Bunsen, De iure hereditario Atheniensium. Göttingen 1813.

Caillemer = Exupère Caillemer, Le droit de succession légitime à Athènes. Paris-Caen 1879.

Daremberg-Saglio = Ch. Daremberg-Edm. Saglio, Dictionnaire des antiquités grecques et romaines. Paris 1881[3] ff.

Dareste, plaid. civ. = Rodolphe Dareste, Les plaidoyers civiles de Démosthène. 2 Bde. Paris 1875.

Dindorf = Wilhelm Dindorf, Demosthenes. Oxford 1846—1851. Bd. V—IX annotationes et scholia.

Glotz = Gustave Glotz, La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce. Paris 1904.

Guiraud = Paul Guiraud, La propriété fonçière en Grèce jusqu'à la conquête romaine. Paris 1893.

Heusler = Andreas Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. 2 Bde. 1885—1886. In Bindings Systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft II, 2.

Hölder = E. Hölder, Die Stellung des römischen Erben. Z. Sav. St. N. F. 16 (1895) S. 221—299.

Inscr. jur. gr. = R. Dareste-B. Haussoullier-Th. Reinach, Recueil des inscriptions juridiques grecques. Paris 1891 ff.

Larfeld = Wilh. Larfeld, Handbuch der griechischen Epigraphik. Leipzig II. 1902; I. 1907.

Lelyveld = Petrus van Lelyveld, De infamia iure attico commentatio. Amsterdam 1835.

Ed. Meyer = Eduard Meyer, Geschichte des Altertums. Stuttgart 1893[1].

Mitteis, Privatrecht = Ludwig Mitteis, Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diocletians. I. Grundbegriffe und Lehre von den juristischen Personen. 1908. In Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft I, 6.

Mitteis, Reichsrecht = L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs. Leipzig 1891.

Partsch = Joseph Partsch, Griechisches Bürgschaftsrecht. I. Das Recht des altgriechischen Gemeindestaates. Leipzig-Berlin 1909.

Pauly-Wissowa = Paulys Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft. Stuttgart 1894[2] ff.

Rabel = Ernst Rabel, Elterliche Teilung. In der Festschrift zur 49. Philologenversammlung S. 529. Basel 1907.

Rohde = Erwin Rohde, Psyche, Seelenkult und Unsterblichkeitsglaube der Griechen. 2 Bde. Freiburg 1898[2].

Schäfer = Arnold Schäfer, Demosthenes und seine Zeit. 3 Bde. Leipzig 1885[2].

Schäfer III B. = A. Schäfer, Demosthenes und seine Zeit: Beilagen, im 3. Bde. der 1. Aufl. 1858.

Schömann, Altert. = G. F. Schömann, Griechische Altertümer. Neu bearbeitet von J. H. Lipsius. 2 Bde. Berlin 1897[4].

Schömann, Ad Isaeum = G. F. Schömann, Isaei orationes XI. Greifswald 1831.

Schröder = Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1907[5].

Sohm = Rudolph Sohm, Institutionen des römischen Rechts. Leipzig 1908[13].

Thalheim, Quaest. Demosth. = Th. Thalheim, Quaestiones Demosthenicae. Programm Schneidemühl 1889.

Thalheim, Rechtsaltert. = Th. Thalheim, Lehrbuch der griechischen Rechtsaltertümer. In Hermanns Lehrbuch der griechischen Antiquitäten. II, 1. Freiburg i. Br. 1895[4].

Wachsmuth = Wilhelm Wachsmuth, Hellenische Altertumskunde. 2 Bde. Halle 1846².

Wyse = William Wyse, The Speeches of Isaeus. Cambridge 1904.

Ziehen-Prott = Ludwig Ziehen-Johannes v. Prott, Leges Graecorum sacrae. II, 1. Leges Graeciae et Insularum. Leipzig 1906.

Zitelmann = Franz Bücheler und Ernst Zitelmann, Das Recht von Gortyn. Rhein. Mus. f. Philol. N. F. XL (1885) Ergänzungsheft.

Z. Sav. St. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, romanistische Abteilung. Herausgegeben von E. J. Bekker, A. Pernice, R. Schröder, H. Brunner. Weimar.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545817_0085

Einleitung.

§ 1.

Begriff der Universalsukzession. Begrenzung des Themas.

Unter Universalsukzession versteht man an sich nur den Erwerb der Erbschaft „kraft einheitlichen Rechtstitels und mit einem Schlage".[1])

Man setzt also die Universalsukzession in einen Gegensatz zur Singularsukzession, nach der für jedes einzelne Rechtsverhältnis der Rechtserwerbstitel selbständig hergestellt werden muß.[2])

Demnach besitzt z. B. auch das deutsche Recht eine Universalsukzession, da die verschiedenen Erbmassen, in die der Nachlaß hier zerfiel, ebenfalls kraft einheitlichen Rechtstitels auf den Erben übergingen.[3])

Daß das griechische Recht eine Universalsukzession in diesem Sinne besessen hat, ist allgemein anerkannt[4]) und ergibt sich schon aus dem Übergang der Forderungen auf den Erben.[5])

Eine Erbfolge in die Schulden des Erblassers braucht demnach in dem Begriffe der Universalsukzession noch nicht zu liegen.[6])

---

[1]) Mitteis, Privatrecht S. 96f.; Heusler II S. 533; Sohm S. 643ff. Über die erst kürzlich neu aufgerollte Frage über Persönlichkeitserbfolge vgl. Hölder, Z. Sav. St. XXX (1909) S. 65ff.

[2]) Heusler II S. 534.

[3]) Mitteis a. a. O.; Heusler a. a. O.

[4]) Att. Proz. II S. 598 und Anm. 306.

[5]) Att. Proz. a. a. O.; Beauchet III S. 631f., IV S. 541f.; Partsch I S. 228. Vgl. auch Heusler S. 535f.

[6]) Vgl. für das römische Recht die Ausführungen von Mitteis, Privatrecht S. 97: „Wenn, wie wahrscheinlich, der Ausgangspunkt aller Schuld auch bei den Römern die Deliktshaftung ist, und wenn, wie wir gleichfalls

Gleichwohl betrachtete man die Frage nach dem Verbleib der Schulden als das Wesentliche der Erbfolge.[1])

Daß das griechische Recht, ebenso wie das deutsche,[2]) eine Schuldenerbfolge gekannt hat, darüber besteht kein Zweifel. Die Frage ist vielmehr die, ob das griechische Recht dem römischen gleichkam an Konsequenz der Durchbildung der Schuldenerbfolge,[3]) oder ob es auf dem Standpunkte des deutschen Rechts mit dem Prinzip der bloßen Nachlaßhaftung[4]) stehen blieb.

Die letztere Auffassung sucht neuerdings Partsch in seinem Buche ‘griechisches Bürgschaftsrecht’[5]) zu vertreten. Infolgedessen wird sich die Auseinandersetzung mit ihm durch die ganze Arbeit ziehen.

Hierbei könnte man, selbst wenn sich ergeben sollte, daß in zahlreichen Fällen mit der Nachlaßhaftung nicht auszukommen ist, ebenfalls wie im römischen Recht die Frage aufwerfen, „ob das Prinzip der unbeschränkten Haftung des Erben für die Vertragsschulden des Erblassers gleich von vornherein entstanden ist, oder ob es einen Zeitraum gegeben hat, in welchem man die Schulden nur als eine Last des Nachlasses betrachtete und eine darüber hinausreichende Erbenhaftung noch unbekannt war“.[6])

Inwieweit das griechische Recht Aufschlüsse über die Entwicklungsgeschichte der Universalsukzession zu geben vermag,[7]) lasse ich jedoch zunächst ununtersucht, da vorerst dargelegt werden möchte, in welcher Weise das griechische Recht die Schuldenerbfolge ausgebildet hat.

---

annehmen dürfen, das Delikt schon seit sehr früher Zeit — wenngleich vielleicht erst nach Überwindung eines Stadiums der Blutrache von Generation zu Generation — eine bloß persönliche, nicht vererbliche Haftung erzeugt hat, so kann man vielleicht eine Entwicklungsphase annehmen, in welcher bei dem Tode des Erblassers vererbliche Verpflichtungen nicht gegeben sein konnten“; für das deutsche Recht s. Heusler II S. 540.

[1]) Sohm S. 645 ff.

[2]) Heusler II § 176 S. 540 ff., bes. S. 540, 545 f., 550.

[3]) Sohm S. 647.

[4]) Heusler II S. 550.

[5]) Teil I. Das Recht des altgriechischen Gemeindestaates S. 228 ff.

[6]) Mitteis, Privatrecht S. 97.

[7]) Nach griechischem Recht vererbten sich Fluch und Strafe. Vgl.

Das griechische Recht stelle ich dar, wie es uns in der klassischen Zeit entgegentritt. Ich präzisiere meine Aufgabe also dahin, daß ich untersuche, welchen Punkt die klassische Periode in der Entwicklungsgeschichte der Universalsukzession im griechischen Recht einnimmt.

Innerhalb der klassischen Zeit beschränke ich mich auf das attische Recht;[1]) zunächst einmal deshalb, weil ich es für vorteilhaft halte, soviel als möglich eine Einteilung des Stoffes nach Stämmen vorzunehmen,[2]) und sodann, weil gerade das attische Recht weitaus den meisten Stoff für die Behandlung der Schuldenerbfolge liefert, somit also eine feste Grundlage darstellt, von der aus man leichter zur Betrachtung des Rechts der anderen Stämme fortzuschreiten vermag. Doch auch die Behandlung der Schuldenerbfolge im attischen Recht beschränke ich insofern, als ich eine solche zunächst nur für die sui heredes nachweise.

Ich halte mich dazu um so mehr berechtigt, als die Kindeserbfolge den Ausgangspunkt für die Entwicklung der Persönlichkeitserbfolge bildet[3]) und die Erbfolge der extranei heredes analog der Kindeserbfolge gebildet ist.[4])

Was die Art der Behandlungsweise des griechischen Rechts

Mitteis, Privatrecht S. 95 u. 108, Reichsrecht S. 338 Anm. Ferner scheinen auch manche bei Kontraktsobligationen angewandten Ausdrücke der Deliktssphäre entnommen zu sein. Vgl. Hitzig, Z. Sav. St. XVIII (1897) S. 184.

[1]) Zu einem Rückschluß vom attischen Rechte auf das gemeingriechische halte ich mich besonders deshalb berechtigt, weil man jetzt fast allgemein von der Existenz eines gemeinhellenischen juristischen Denkens überzeugt ist. Vgl. Partsch I S. 5, der hier in Anm. 1 die Vertreter 'für und wider' zusammengestellt hat. Zu diesen treten neuerdings hinzu, indem sie ihrer früheren Anschauung von neuem Ausdruck verleihen: 1. Swoboda, Z. Sav. St. XXVI (1905) S. 199 Anm. 1. 2. Wenger, Deutsche Lit.-Ztg. 1906 Nr. 12 Sp. 749—753; B. ph. W. 1909 Nr. 42 Sp. 1306 u. 1313. 3. Lipsius, Zum Recht von Gortyns in den Abhandlungen der Kgl. Sächs. Gesellschaft der Wiss. phil.-hist. Kl. XXVII (1909) S. 393 ff. Vgl. über die Berechtigung der Beschränkung auf das attische Recht außer Partsch I S. 5 auch Wenger, B. ph. W. 1909 Nr. 42 Sp. 1313.

[2]) Mitteis, Reichsrecht S. 63 Anm. 2.

[3]) Mitteis, Privatrecht S. 93.

[4]) Mitteis, Privatrecht S. 100 f.

betrifft, so hat man sich neuerdings von dem alten Fehler der Substituierung griechischer Rechtsbegriffe unter römische Kategorien freigemacht.[1])

Anstatt aber nunmehr das griechische Recht aus sich selbst zu erklären, verfällt man genau in denselben Fehler, bloß nach einer anderen Richtung hin, indem man statt des römischen Rechts das deutsche dem griechischen substituiert.[2])

I. Die Haftung der Kinder im Privatrecht.

§ 2.

Vorbemerkung.

Im folgenden soll erörtert werden, ob es zur Zeit der attischen Redner im Privatrecht eine unbeschränkte Haftung gegeben hat.

Eine Behandlung dieser Frage ist um so notwendiger, als man neuerdings behauptet hat, daß im 4. Jahrhundert eine Schuldenerbfolge im strengen Sinne nicht mehr,[3]) oder daß eine solche überhaupt nie[4]) existiert habe. Zu dieser Behauptung kam man durch die Annahme, daß es auch den sui heredes gestattet sei, die Erbschaft ihres Vaters auszuschlagen. Den Hauptstützpunkt für diese Ansicht glaubte man in der Rede des Demosthenes gegen Nausimachos und Xenopeithes (Nr. XXXVIII) gefunden zu haben. Zuerst hat sie Dareste[5]) zugunsten eines Ausschlagungsrechtes der sui gedeutet. Gegen ihn wendete sich Caillemer,[6]) indem er die fragliche Stelle folgendermaßen interpretierte: „Au moment de la transaction qui intervint entre eux et leurs tuteurs, nos adversaires n'ont pas entendu vendre les biens de leur père; ils n'ont pas voulu faire l'abandon de leur fortune à leurs anciens tuteurs“ und daraufhin den Text als nicht für unsre Frage in Betracht

---

[1]) Bruck, Schenkung S. 19 u. S. 20 Anm. 1.

[2]) Partsch I, bes. S. 232; Bruck, Schenkung S. 30 Anm. 3.

[3]) Beauchet III S. 587ff.; Dareste, Journal des Savants 1885 S. 269f.; Glotz S. 510, 542.

[4]) Partsch I S. 238, 243.

[5]) Plaid. civ. I S. XXIX und S. 106 Anm. 3.

[6]) S. 153.

kommend erklärte. Diese Auffassung Caillemers hielt Dareste[1]) aus zwei Gründen für unannehmbar: „qu'elle fait dire au texte deux fois la même chose, et qu'elle méconnait la valeur de l'expression technique *ἀποστῆναι τῶν ὄντων*, qui signifie une répudiation et non une transmission". Darestes Meinung übernahm Beauchet[2]) ohne weitere Bemerkung und ebenso Guiraud.[3]) Lipsius[4]) ergriff jedoch wieder Caillemers Partei, indem nach ihm Darestes Behauptung nur auf einem Mißverständnisse beruhte.

Um die fragliche Stelle sicher deuten zu können, ist es notwendig, sie im Zusammenhang der ganzen Rede zu behandeln.

§ 3.

Die demosthenische Rede gegen Nausimachos und Xenopeithes (Nr. XXXVIII).

Die 38. Rede des Demosthenes ist eine Einrede, gerichtet gegen die Zulässigkeit der Klage, welche die beiden Söhne des Nausikrates, Nausimachos und Xenopeithes, gegen die vier Söhne eines ihrer ehemaligen Vormünder, namens Aristaichmos, angestellt haben. Der ganze Streit dreht sich um eine Schuld von 100 Stateren, nach attischem Gelde rund 30 Minen. Diese Summe hatte ein Mann namens Hermonax, wohnhaft am Bosporus, von Nausikrates geliehen und schuldete sie also jetzt nach dessen Tode seinen beiden Söhnen.[5]) Die Gegner behaupten, daß Aristaichmos diese Schuldsumme als Vormund eingefordert, jedoch nicht an sie abgeführt habe.[6]) Dagegen wendet der Sprecher ein, daß sein Vater von den Klägern bereits wegen seiner Vormundschaftsführung belangt worden sei, dies zu einem Vergleich geführt habe und demnach auch diese Schuld von 30 Minen mit

---

[1]) Journal des Savants 1885 S. 271.
[2]) III S. 590 f.
[3]) S. 225 f.
[4]) Att. Proz. II S. 573 Anm. 252.
[5]) § 12 S. 988. 1.
[6]) § 14 S. 988. 16.

unter den Vergleich falle.[1]) Die Frage ist nun die: Ist diese Schuld von 30 Minen noch einklagbar gegen die Erben des Aristaichmos, nachdem bereits vor 14 Jahren[2]) ein mit einem Vergleich endender Prozeß über die Vormundschaftsführung ihres Vaters stattgefunden hat?

Um dies sicher entscheiden zu können, ist es notwendig, zunächst sich darüber klar zu werden, worin die Klage gegen die Söhne des Aristaichmos bestand. In § 14 S. 988. 21 sagt Demosthenes: *οὗτοι γὰρ γεγράφασιν εἰς ὃ νῦν ἔγκλημα διώκουσιν, ὀφείλειν ἡμᾶς τὸ ἀργύριον κομισαμένου τοῦ πατρὸς καὶ παραδόντος αὐτοῖς τοῦτο τὸ χρέως ἐν τῶι λόγωι τῆς ἐπιτροπῆς ὀφειλόμενον.*

Die Gegner behaupten also, daß der Sprecher und seine Brüder das Geld schuldeten, weil ihr Vater es eingetrieben, jedoch als Schuld gebucht habe.

Außerdem nennen die Gegner in der Klagschrift auch den Demaretos, der doch als Vormund der Kinder des Aristaichmos anscheinend gar nichts mit diesem Prozesse zu tun hatte; denn in § 10 S. 987. 19 heißt es: *ὡς δ' οὐδὲ Δημάρετον τὸν καταλειφθέντα ἡμῶν ἐπίτροπον λαβεῖν οἷόν τε (καὶ γὰρ τοῦτον ἔγραψαν εἰς τὸ ἔγκλημα) καὶ τοῦτο ἐπιδείξω.*

Hieraus geht hervor, daß die Gegner nicht sicher waren, ob Aristaichmos noch selbst das Geld empfing oder erst der Vormund seiner Kinder. Der wirkliche Sachverhalt ist demnach folgender: Die Gegner haben in der Rechnungsablage des Aristaichmos einen Posten gefunden, der noch als Guthaben verzeichnet war. Bei der Mahnung an den Schuldner, eben jenen Hermonax, erfahren sie jedoch, daß er das Geld längst abgeschickt oder Zahlungsauftrag gegeben habe, und zwar noch an ihren ehemaligen Vormund Aristaichmos, wobei wahrscheinlich von Hermonax die Zeit mit angegeben war, wann er die Sache erledigt hatte. Infolgedessen klagen jetzt die Kinder des Nausikrates gegen die Kinder ihres Vormundes auf Herausgabe des von Hermonax heimgezahlten Geldes. Und zwar bemerken sie

---

[1]) Blaß III. 1 S. 482; Schäfer III B. S. 207.

[2]) § 6 S. 986. 8.

in der Klage, daß entweder noch Aristaichmos selbst, oder, da er bereits 3 bis 4 Monate nach der *ἀπαλλαγή* starb und das dem Hermonax noch vor der *ἀπαλλαγή* gekündigte Geld von diesem nicht sofort abgeschickt worden war, oder seine Ankunft sich durch den langen Weg vom Bosporus bis Athen verzögert haben konnte, der von Aristaichmos ernannte Vormund seiner Kinder, Demaretos, das Geld empfangen haben müsse.[1]) Man braucht hierbei nicht einmal anzunehmen, daß von seiten der Kinder des Aristaichmos eine Unterschlagung vorlag, sondern kann ihnen Glauben schenken, wenn sie sagen:

(§ 24 S. 991. 19): *ἔστι μὲν οὐκ ἴσον πρὸς τοὺς πράξαντας διαλυσαμένους τῶν οὐκ εἰδότων κατηγορεῖν.*

Wenn wir unter diesen eben gewonnenen Gesichtspunkten die ganze Rede betrachten, so wird sich ergeben, daß nichts damit in Widerspruch steht.

Demosthenes sucht natürlich alle Ansprüche der Gegner als nichtig zu erweisen und stellt daher den Sachverhalt einmal so dar, als ob die Gegner nochmals gegen Aristaichmos geklagt hätten. Zum andern seien die Gründe, welche die Gegner vorbringen, nicht stichhaltig; denn 1. seien die Außenstände, aus denen das ganze Vermögen ihres Vaters Nausikrates und ihres Onkels Xenopeithes bestand, sämtlich eingetrieben worden, sodaß sie nicht behaupten könnten, daß noch Außenstände vorhanden gewesen seien, die sie als solche hätten erben müssen.[2])

2. In dem mit einem Vergleich endenden Prozeß hätten sie für mangelhafte Verwaltung der Vormundschaft drei Talente Schadenersatz erhalten, sodaß vor der *ἀπαλλαγή* eingetriebene Gelder nicht nochmals eingeklagt werden könnten.[3])

Beide Punkte treffen aber nicht die Klage der Gegner, denn noch nicht eingelaufene Gelder konnten natürlich nicht mit

---

[1]) Hiermit wird wohl klar, daß weder dem Aristaichmos noch dem Demaretos etwas zur Last gelegt wurde, sondern diese in der Klagschrift nur genannt waren, um zu begründen, wie die Kinder des Aristaichmos dazu kommen, wegen der Schuld des Hermonax verklagt zu werden (vgl. Blaß III. 1 S. 482 Anm. 4).

[2]) § 7 S. 986. 19.

[3]) § 8f. S. 986. 29.

unter die Entschädigungssumme von drei Talenten fallen, da der Schadenersatz nur solche Gelder betraf, die Aristaichmos tatsächlich erhalten hatte.[1]) Außerdem hat ja Aristaichmos die Schuld des Hermonax selbst als Guthaben der Gegner gebucht. Dies sucht allerdings Demosthenes dadurch als unmöglich hinzustellen, daß er behauptet, es widerspräche der ersten Klage gegen Aristaichmos, worin ihm gerade zum Vorwurf gemacht worden sei, daß keine Buchführung stattgefunden habe.[2])

Indessen steht beides nicht unbedingt in Widerspruch miteinander; denn unter der Buchführung wird man wohl zu verstehen haben, daß Aristaichmos damals, als der Vergleich geschlossen wurde, eine genaue Übersicht von den noch nicht eingegangenen Außenständen wird haben geben müssen.

Übrigens spricht Demosthenes an einer späteren Stelle[3]) selbst von der Vormundschaftsrechnung. Außerdem scheint es mir noch einen Beweis dafür zu geben, daß bei der *ἀπαλλαγή* eine Abrechnung stattfand.

In § 20 S. 990. 14 heißt es, daß die Gegner ursprünglich 80 Talente Schadensersatz hätten haben wollen. Die Höhe dieser Summe ist aber nur dann zu verstehen, wenn man annimmt, daß die Gegner auf das ganze Mündelvermögen hatten Verzicht leisten wollen. In der *ἀπαλλαγή* einigten sie sich aber darauf, daß die Vormünder ihnen je drei Talente (denn man wird wohl anzunehmen haben, daß sie von den anderen Vormündern die gleiche Summe erhielten) zahlten und ihnen infolgedessen die noch vorhandenen Außenstände zu übergeben hatten.

Infolgedessen konnten die Gegner sehr wohl sagen, daß sie ihren väterlichen Besitz nicht für die drei Talente verkauft und nicht auf ihn verzichtet hätten.[4]) Wenn der Sprecher weiterhin

---

[1]) Vgl. § 9 S. 987. 9: *ὅτι μὲν οὖν ὧν πρὸ τῶν ἀπαλλαγῶν εἰσέπραξε χρεῶν ὁ πατὴρ ἢ ὅλως ἔλαβε χρημάτων ἐκ τῆς ἐπιτροπῆς, οὐδενός εἰσι δίκαι τούτοις καθ' ἡμῶν ἀπηλλαγμένοις, ἐξ αὐτῶν τῶν νόμων καὶ τῆς ἀφέσεως ἱκανῶς πάντας ἡγοῦμαι ὑμᾶς μεμαθηκέναι.*

[2]) § 14 f. S. 988. 20.

[3]) § 19 S. 990. 9: *καὶ τὸν τῆς ἐπιτροπῆς λόγον διεξιέναι.*

[4]) § 7 S. 986. 19.

behauptet, daß nach der *ἀπαλλαγή* eine Annahme von Geldern nicht mehr habe stattfinden können, und sagt, dies ersännen die Gegner fälschlicherweise, so beweist der oben dargelegte Sachverhalt, daß es im Gegenteil sehr wahrscheinlich war, daß noch Gelder einlaufen würden, die vor der *ἀπαλλαγή* gekündigt, aber noch nicht heimgezahlt waren.

Die Einwände des Demosthenes treffen auch gar nicht die Sache selbst: zunächst muß er zugeben, daß die Gegner schwerlich Aristaichmos selbst zu beschuldigen wagen würden.[1]) Zum andern geht Demosthenes mit all' dem, was er vorbringt, um zu beweisen, daß Demaretos das Geld nicht habe in Empfang nehmen können, geschickt um die einzig mögliche Lösung herum. Denn statt zu beweisen, daß Demaretos das Geld nicht noch unter der Adresse des Aristaichmos habe geschickt bekommen können, beweist er, daß Demaretos nie in die Gegend des Bosporus gekommen sein könne. daß er auch niemanden dorthin geschickt habe, daß Hermonax ihm das Geld gar nicht ausgehändigt haben würde, da Demaretos nichts damit zu tun hatte.[2]) [3])

Wenn Demosthenes später[4]) nochmals auf die rechtliche Seite der Anstellung dieser Klage zu sprechen kommt, so erledigt sich dies damit, daß ja die Klage gar nicht dieselbe Sache betraf, weil die Schuld des Hermonax aus dem Rahmen der *ἀπαλλαγή* herausfiel. Verjährung konnte also nicht in Betracht kommen.

Nur eine Stelle fügt sich schlechterdings nicht ein, nämlich der Satz in § 12 S. 988. 4: *οὐκοῦν ἅ γε τούτων ἀνδρῶν γεγονότων δι' ἑαυτοῦ διέλυε χρήματα ὁ Ἑρμῶναξ, οὐκ ἀπέδωκεν ὅτ' ἦσαν παῖδες . . .*

---

[1]) s. oben S. 6.

[2]) § 11 S. 987. 26; § 14 S. 988. 18.

[3]) Gerade dies war sehr geschickt gesagt; denn Demaretos stand zu den Mündeln des Aristaichmos in gar keiner Beziehung, sondern konnte, wie gesagt, nur insofern mit der Schuld in Zusammenhang gebracht werden, als er an Stelle des verstorbenen Aristaichmos für dessen Kinder zum Vermögensverwalter bestellt war, und er dadurch die geschäftlichen Angelegenheiten des Aristaichmos in seine Hände bekam.

[4]) § 17 ff. S. 989. 18.

An der Glaubwürdigkeit der Angabe, daß Hermonax das Geld persönlich an die erwachsenen Söhne seines Gläubigers gezahlt habe, wird man kaum zweifeln dürfen. Vielleicht ist es indessen möglich, den Widerspruch auf die Weise zu lösen, daß man annimmt, Hermonax habe nicht nachweisen können, daß er die Schuld bereits bezahlt habe und sei daher gezwungen gewesen, die Summe vorläufig nochmals zu erlegen unter dem Vorbehalt der Rückvergütung in dem Falle, daß die Sache aufgeklärt würde.[1])

Wir haben oben festgestellt, daß es sich in dieser Rede um eine Schuld handelt, die zwar noch von Aristaichmos eingefordert worden war, da sie aber noch nicht eingegangen war, von ihm bei der *ἀπαλλαγή* dem Nausimaches und Xenopeithes gutgeschrieben wurde. Infolge seines Todes wurde sie von ihm nicht mehr an seine ehemaligen Mündel abgeführt und gelangte infolgedessen durch Demaretos als seinen Vermögensverwalter an seine eigenen Kinder. Somit erklärt sich der Ausspruch des Nausimachos und Xenopeithes, sie hätten ihr väterliches Erbe nicht um drei Talente verkauft noch darauf verzichtet, ohne weiteres. In der Weise nämlich, wie diese Schuld gebucht worden war, die bereits eingefordert war, müssen erst recht die noch nicht eingeforderten Außenstände gebucht worden sein. Wenn es also in § 7 S. 986. 19 heißt:

φασὶ γὰρ οὐκ ἀποδόσθαι τὰ πατρῶια, ὧν ἐκομίζοντο χρημάτων, οὐδ' ἀποστῆναι τῶν ὄντων, so ist *ἀποδόσθαι* nie und nimmer gleichwertig mit *ἀποστῆναι*; denn *ἀποδόσθαι* heißt: verzichten unter ausdrücklicher Abgleichung von Leistung und Gegenleistung; *ἀποστῆναι* dagegen pauschaliter: verzichten auf jede weitere Abrechnung. Somit fällt Darestes Vorwurf in sich zusammen, de faire dire au texte deux fois la même chose. Ja, selbst wenn Nausimachos und Xenopeithes, wie es wohl ursprünglich ihre Absicht war, auf das ganze Vermögen verzichtet hätten, so wäre auch dies nicht beweiskräftig für ein Ausschlagungsrecht der sui heredes, denn es geschah nicht, um

[1]) Auf die Möglichkeit einer derartigen Auffassung wies mich Herr Professor Rehm hin.

einer Haftung zu entgehen oder einer Nachlaßordnung in dem Sinne, daß Aktiva und Passiva gegeneinander abzurechnen waren, also einer Erleichterung für die Erben, sondern es war ein Austausch von Werten, zumal sie 80 Talente für den „Verzicht" verlangten.

Und deshalb kann man mit vollem Recht Caillemer[1]) beistimmen, wenn er sagt: ce texte est étranger au sujet qui nous occupe; il n'a pas trait aux répudiations de succession.

Unbeschränkte Haftung.

a) Die Haftung der Deszendenten.

§ 4.

1. Die Einleitungsworte des Solonischen Gesetzes in der pseudodemosthenischen Rede gegen Stephanos II § 14 S. 1133, 8 (Nr. XLVI).

Die viel behandelten[2]) Einleitungsworte des Solonischen Gesetzes lauten:

Ὅσοι μὴ ἐπεποίηντο, ὥστε μήτε ἀπειπεῖν μήτ' ἐπιδικάσασθαι, ὅτε Σόλων εἰσήιει τὴν ἀρχήν, τὰ ἑαυτοῦ διαθέσθαι εἶναι, ὅπως ἂν ἐθέλῃι κτλ.

Der Zweck des Gesetzes ist: festzustellen, wer testieren darf: Es dürfen alle die testieren, welche nicht adoptiert sind. Dagegen dürfen die, welche adoptiert sind, nicht testieren,[3]) außer wenn die Bestimmungen zutreffen, die in dem Konsekutivsatz angegeben sind. Man hat nun in den Worten *ὥστε μήτε ἀπειπεῖν μήτ' ἐπιδικάσασθαι* eine Bestimmung darüber finden wollen, wie es den Adoptierten (sowohl den inter vivos adoptati als auch den adoptati postumi designati) ermöglicht werden konnte, ihre Testierfreiheit wiederzuerlangen.[4])

---

[1]) a. a. O.

[2]) Bruck, Verfügung S. 13 Anm. 1 über das ganze Gesetz; S. 21 ff. über die Bedeutung der Einleitungsworte.

[3]) Vgl. auch att. Proz. II S. 592 f.

[4]) Vgl. Bruck a. a. O.

Lipsius nahm an,[1]) daß der Adoptierte nur auf seine Adoption wieder zu verzichten brauchte und „durch Rückkehr in die natürliche Familie“ [2]) Testierfreiheit erlangen konnte.

Ein Gleiches fand Bruck[3]) in diesen Worten und gab folgende Übersetzung:

„Wer nicht adoptiert ist, so daß er weder zu verzichten braucht [sc. auf die Adoption, um das freie Verfügungsrecht wiederzuerlangen], noch seine Erbansprüche geltend zu machen braucht [wie das nämlich der adoptatus postumus designatus tun muß], der darf vom Archontat Solons ab über sein Vermögen [sc. durch Adoption] verfügen, wie er will“ usw.

Aus der Übersetzung von Bruck folgt demnach:

1. Wer nicht adoptiert ist, braucht nicht zu verzichten —

2. Wer nicht adoptiert ist, braucht nicht seine Erbansprüche geltend zu machen — wenn er Testamentsfähigkeit erwerben will;

d. h. also im ersten Falle wird etwas ganz Selbstverständliches ausgesprochen,[4]) nämlich: der Adoptierte muß verzichten, und im zweiten Falle etwas ganz Unmögliches, denn da kämen wir zu dem Resultat, daß der adoptatus postumus designatus seine Erbansprüche geltend machen muß, wenn er testieren will.

Aber selbst wenn man daraufhin übersetzen wollte: „Wer nicht adoptiert ist, so daß er weder zu verzichten braucht [sc. auf die Adoption, um das freie Verfügungsrecht wiederzuerlangen], noch seine Erbansprüche geltend machen darf [wie es nämlich der adoptatus postumus designatus tun müßte] ...“, so ergibt das immer noch keinen Sinn; denn Punkt 2 würde dann

---

[1]) Att. Proz. II S. 593 Anm. 291.

[2]) Hierbei fragt es sich jedoch, ob man 1. eine solche Rückkehr (att. Proz. II S. 548) als einen Verzicht oder eine Ausschlagung bezeichnen konnte, und wenn, ob 2. ein nachträgliches Verzichten auf die Adoption möglich war, oder ob man nicht anzunehmen hat, daß die Testierfreiheit nur dann gewahrt blieb, wenn man von vornherein die Adoption ausschlug, sofern bei dem Alter der Adoptivkinder ein Ausschlagen überhaupt in Frage kommen konnte.

[3]) a. a. O. S. 23.

[4]) Vgl. Thalheim, B. ph. W. 1909 Nr. 28 Sp. 880, dessen Ansicht ich durch die Entgegnung von Bruck a. a. O. S. 24 Abs. 1 durchaus nicht für widerlegt halte.

trotzdem lauten: Wer nicht adoptiert ist, darf seine Erbansprüche nicht geltend machen, wenn er testieren will. Wer aber überhaupt nicht adoptiert ist, kommt gar nicht in die Verlegenheit, Erbansprüche nicht geltend machen zu dürfen.

Kurz, es ist unmöglich, daß man zu *ἀπειπεῖν* ein anderes Objekt denkt als zu *ἐπιδικάσασθαι*. Und da zu *ἐπιδικάσασθαι* ein andres Objekt als die Erbschaft nicht gedacht werden kann,[1]) so bezieht sich auch *ἀπειπεῖν* auf die Erbschaft.

Außerdem enthält der Konsekutivsatz keine Erklärung darüber, wie der Adoptierte wieder zur Testierfreiheit gelangen kann,[2]) sondern gibt eine genaue Definition derjenigen Klasse von Adoptivsöhnen, die von einer Testamentserrichtung stets ausgeschlossen waren.[3])

Man hat demnach zu übersetzen: „Wer nicht so adoptiert ist, daß er weder die Erbschaft auszuschlagen noch seine Erbansprüche gerichtlich geltend zu machen hat, darf vom Archontat Solons ab sein Vermögen vermachen, wie er will".

Die erste Bestimmung hat den Sinn, daß nur der Adoptivsohn nicht testieren darf, der derjenigen Kategorie von Erben gleichgesetzt war, die kein Ausschlagungsrecht besaßen; die zweite Bestimmung besagt, daß er denen gleichstand, die zum Erbschaftsantritt keiner gerichtlichen Einweisung bedurften.

Demnach kann man mit Thalheim[4]) auch übersetzen: „Wer nicht so adoptiert ist, daß er weder verzichten darf noch seine Erbansprüche gerichtlich geltend zu machen braucht, darf vom Archontat Solons ab sein Vermögen vermachen, wie er will."

Für uns ist es erstens von größter Wichtigkeit, daß die

---

[1]) Thalheim, B.ph.W. 1909 Nr. 28 Sp. 880.

[2]) Handelt also weder von einem Verzicht auf die Adoption, noch sind darin zwei verschiedene Klassen von Adoptivsöhnen genannt.

[3]) Außer sie beschritten den gewöhnlichen Weg und traten nach Zurücklassung eines Sohnes im Adoptivhause in ihren eigenen *οἶκος* wieder zurück (att. Proz. II S. 548).

[4]) Rechtsaltert. S. 80 Anm.; B.ph.W. 1909 Nr. 28 Sp. 880f.

zweite Bestimmung auch vom suus heres gilt.[1]) Und da sich bei den Rednern Stellen finden, aus denen hervorgeht, daß der suus heres den inter vivos adoptati gleichgesetzt wird,[2]) so sehen wir, daß es sich hier um einen inter vivos adoptatus handelt. Die Schlußfolgerung dieser Gesetzesstelle ist also die, daß alle die, welche nicht so adoptiert sind, wie es in dem Konsekutivsatz angegeben ist, ihre Testierfreiheit behalten.[3])

2. Da ferner vom inter vivos adoptatus gesagt wird, er habe kein Ausschlagungsrecht, und da er dem suus heres gleichgestellt ist, so dürfen wir wieder den Rückschluß ziehen, daß auch dem suus heres kein Ausschlagungsrecht zustand.

Inwieweit dies bindend ist für eine unbeschränkte Haftung der sui heredes, soll bei dem Ausschlagungsrecht der Collateralen entwickelt werden.[4])

§ 5.

2. Die Rede des Isaios über die Erbschaft des Aristarch (Nr. X).

Wenn wir uns am Ende des vorigen Paragraphen damit begnügt haben, festzustellen, daß dem suus heres kein Ausschlagungsrecht zustand, ohne aus dem Bestehen eines Ausschlagungsbegriffes den Schluß zu ziehen, daß es eine unbeschränkte Erbenhaftung gegeben haben müsse, so soll an Hand der Rede des Isaios über die Erbschaft des Aristarch gezeigt werden, daß es tatsächlich im attischen Recht eine unbeschränkte Haftung gab.

Der Sachverhalt der Rede des Isaios über die Erbschaft des Aristarch ist folgender[5]):

---

[1]) Att. Proz. II S. 573.
[2]) Thalheim, Rechtsaltert. S. 83 Anm. 6.
[3]) Thalheim, Rechtsaltert. S. 80 Anm.
[4]) Vgl. unten S. 24 ff.
[5]) Vgl. Wyse S. 649 ff.

Zur besseren Übersicht füge ich das Stemma (nach Thalheims Ausgabe S. XXXVI) bei:

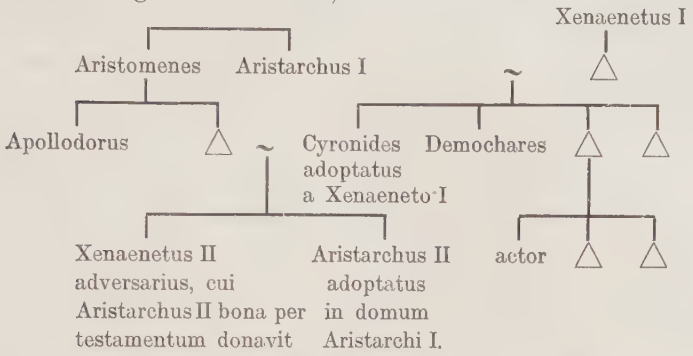

Aristarch I von Sypalettos hatte die Tochter des Xenainetos I aus Acharnae geheiratet. Aus dieser Ehe stammten zwei Söhne und zwei Töchter. Der eine der beiden Söhne, Kyronides, war zu Lebzeiten seines Vaters in das Haus seines mütterlichen Großvaters nachadoptiert worden. Daher fiel nach dem Tode des Aristarch I die Erbschaft an den anderen Sohn Democharis. Für diesen führte Aristomenes, der Bruder des Aristarch I die Vormundschaft. Democharis starb vor erlangter Mündigkeit, und ebenso war die eine seiner Schwestern vor ihm gestorben. Es fiel somit nach dem Intestaterbfolgegesetz[1]) die Erbschaft an die zweite Tochter, die Mutter des Klägers.

Statt daß aber ihr Vormund und Onkel Aristomenes die Erbschaft für sie verwaltete, gab er das Erbe seinem Schwiegersohne Kyronides. Die Tochter des Aristarch I dagegen stattete er nur mit einer Mitgift aus und gab sie einem extraneus zur Frau.

Die Erbschaft vererbte sich dann von Kyronides auf dessen Sohn Aristarch II, der nach dem Tode seines Vaters in das Haus seines Großvaters väterlicherseits hineinadoptiert worden war. Aristarch II vermachte die Erbschaft seinem Bruder Xenainetos, und ihn klagt der Sprecher auf Herausgabe des Erbes an.

Dies wäre das Schicksal der Erbschaft nach den Angaben des Klägers.

---

[1]) [Demosth.] XLIII § 51 S. 1067. 1.

Isaios vertritt die Ansprüche seines Klienten dadurch, daß er nachzuweisen sucht, der Gegner könne unmöglich rechtmäßig in den Besitz der Erbschaft gekommen sein, wobei er alles und jedes anficht, was die Gegner begonnen haben. Über den äußerst verwickelten Gang der Rede gibt ein anschauliches Bild die ganz ausführliche Darstellung zugleich mit Angabe der einschlägigen Literatur, die Ledl in zwei Grazer Programmabhandlungen[1]) dieser Rede gewidmet hat. Für uns kommen in dieser Rede nur die Paragraphen[2]) in Betracht, die von der Tilgung der auf dem Erbe des Aristarch lastenden Schulden berichten.

Isaios behauptet erstens, die Gegner hätten nur deswegen vorgegeben, daß sie eine auf dem Erbe des Aristarch lastende Schuld gezahlt hätten, um ihre bessere Erbberechtigung darzutun. Er will damit nur sagen, daß die Gegner die Absicht gehabt hätten, eine Erbberechtigung dadurch vorzutäuschen, daß sie Pflichten gegen den Verstorbenen erfüllten, die nur den sui heredes zustanden.[3])

Es handelt sich also hierbei nicht darum, daß jemand durch Tilgung von Schulden einen rechtlichen Anspruch auf einen Nachlaß erwirbt, indem etwa ein „Scheinerbe" durch Erfüllung der Nachlaßverbindlichkeiten eines überschuldeten Nachlasses „gegenüber dem Erben, der seine bessere Berechtigung dartut", zum Besitze des Nachlasses berechtigt sei;[4]) denn durch die bloße Bezahlung von Nachlaßschulden konnte man kein Recht auf den Besitz der Erbschaft erwerben,[5]) sondern nur die nähere Verwandtschaft wahrscheinlich zu machen suchen, indem man Pflichten erfüllte, die nur den sui heredes zustanden.

2. Um wahrscheinlich zu machen, daß die Erbschaft des Aristarch I nicht verschuldet gewesen sei,[6]) behauptet Isaios, daß seine Gegner in einen verschuldeten κλῆρος keinen Sohn hineinadoptieren würden:

---

[1]) Graz 1907 und 1908.
[2]) §§ 15—17.
[3]) § 16.
[4]) Partsch I S. 244.
[5]) Natürlich ist das nur die unterstellte Absicht!
[6]) § 16 u. § 17 a. E.

(§ 16) . . . *οὔτε ἂν εἰσεποίουν εἰς τοῦτον τὸν κλῆρον υἱὸν Ἀριστάρχωι,* da kein Gewinn in Aussicht stand, wohl aber viel Verlust: (§ 16) *μέλλοντες ὠφεληθήσεσθαι μὲν μηδέν, ζημιωθήσεσθαι δὲ μεγάλα.*

Isaios folgert weiter[1]): „Wenn andre Leute, die vor dem Bankerott stünden, ihre Kinder in einen andern *οἶκος* hineinadoptieren, damit sie dem Unglück des Vaters entgehen, so sollten gerade diese, seine Gegner, ihre Kinder in ein verschuldetes Haus hineinadoptieren, *ἵνα καὶ τὰ ὑπάρχοντα προσαπολέσειαν*?"

Hier ist[2]) klar und deutlich ausgesprochen, daß die Kinder ihr eigenes Vermögen einbüßten, wenn das Erbe des Vaters überschuldet war. Warum Partsch[3]) entgegen der älteren Ansicht[4]) dieser Stelle die Glaubwürdigkeit absprechen will, vermag ich nicht einzusehen. Der Zusammenhang mit der Rede selbst ergibt ja gerade, daß ein solches Mithaften des persönlichen Vermögens des Erben etwas ganz Bekanntes sein mußte; denn es kam ja gerade dem Isaios darauf an, die Richter von der Unsinnigkeit der gegnerischen Behauptung zu überzeugen, daß das Erbe des Atistarch verschuldet gewesen sei:

(§ 17) *οὐκ ἔστι ταῦτα, ἀλλ' ὁ μὲν κλῆρος ἐλεύθερος ἦν καὶ τῆς ἐμῆς μητρὸς ἐγένετο, οὗτοι δὲ φιλοχρηματοῦντες καὶ ἐκείνην ἀποστεροῦντες ταῦτα πάντα ἐμηχανήσαντο.*

b) Die Haftung der Collateralen.[5])

§ 6.

1. Die pseudodemosthenische Rede gegen Lakritos (Nr. XXXV).

Die pseudodemosthenische Rede gegen Lakritos ist gerichtet gegen die Zulässigkeit der Einrede, die der Beklagte gegen die Klage des Sprechers erhoben hat.

---

[1]) § 17.

[2]) Da Adoptivsöhne und sui heredes rechtlich gleichgestellt sind. Vgl. oben S. 14.

[3]) I S. 233.

[4]) Vgl. Partsch I S. 233 Anm. 3; Beauchet III S. 636.

[5]) Als Beispiel für die Haftung der Collateralen füge ich die Haftung

Der Sachverhalt ist folgender[1]):

Androkles, ein athenischer Kaufmann, hatte mit seinem Gastfreunde Nausikrates von Karystos auf Empfehlung seiner Freunde Melanopos und Thrasymedes, Söhnen des Diophantos aus Sphettos, dem Artemon und Apollodor, jüngeren Brüdern des Lakritos, 30 Minen auf Seezins geliehen unter Aufsetzung eines genauen Vertrages. Diese handelten dem Vertrage zuwider, weshalb ihnen Androkles heftige Vorwürfe machte.[2]) Ehe es aber zu einer Verhandlung kam, starb Artemon, und Androkles richtete seine Klage gegen Lakritos als den zweiten Bruder und Erben des Verstorbenen, da der am Vertrag beteiligte Apollodor nicht erreichbar, dieser dagegen in Athen als Metöke ansässig war. Und zwar klagte Androkles nach denselben Gesetzen, nach denen der Borgvertrag geschlossen worden war.[3])

Gegen diese Klage legt Lakritos die *παραγραφή* ein[4]) mit der Begründung, *ὅτι οὐκ ἔστι κληρονόμος, ἀλλ' ἀφίσταται τῶν ἐκείνου*,[5]) und deshalb könne gegen ihn nicht geklagt werden: (§ 45 S. 939. 10) *καὶ εἴ τις ἡμῶν φεύγων δίκην ὑπὸ τούτου* (Lakritos) *παραγραφὴν ἐτόλμησε παραγράφεσθαι, μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι τὴν δίκην, εἶ οἶδ' ὅτι ἠγανάκτει ἂν αὐτός.*

Außerdem scheint Lakritos behauptet zu haben,[6]) daß er gar nicht mit einer Handelsklage belangt werden könne; denn er sei kein Kaufmann und habe keinen Kontrakt mit Androkles geschlossen. Dem Sprecher ist es anscheinend nicht gelungen, diesem Einwande seines Gegners zu begegnen.

A. Schäfer[7]) bemerkt sehr richtig, daß Lakritos für die

---

des nächsten Agnaten (nach Mitteis, Reichsrecht S. 320 ff.: zweite Erbparentel, Klasse 3) an.

[1]) Blaß III. 1 S. 562 ff.; Schäfer III B. S. 286 ff.

[2]) § 31 S. 933. 6.

[3]) §§ 3 u. 4 S. 924. 9.

[4]) § 45 S. 939. 10.

[5]) § 4 S. 924. 21. Vgl. auch § 44 S. 939. 6.

[6]) Dies behaupten Thalheim, Hermes XXIII (1888) S. 335 und Blaß III. 1 S. 563, und zwar mit Recht. Warum sonst führt Androkles aus, daß er die Klage eben als Handelsklage durchzufechten habe und nur so durchfechten könne? Vgl. § 49 S. 940. 21: *ποῖ οὖν δεῖ ταύτην εἰσελθεῖν τὴν δίκην;*

[7]) a. a. O. S. 289.

Wortbrüchigkeit seiner Brüder, „zumal wenn er auf die Beerbung seines Bruders verzichtete, nur in dem Falle haftbar sein konnte, wenn er für die Erfüllung des Vertrages Bürgschaft geleistet hatte“. Allein Schäfer[1]) sagt selbst an der Stelle: „Alles, was angeführt wird, sind eben nur Worte, für die auch nicht ein einziger Zeuge beigebracht wird: daß Lakritos in dem Vertrage selbst als Bürge eingeschrieben war, und daß er diesen in anderer Eigenschaft denn als Zeuge mit untersiegelte, behauptet selbst der Sprecher nicht“. Demnach ist der zweite Klagpunkt um nichts vorteilhafter für den Kläger als der erste, den Lakritos als Erben haftbar zu machen.

Wenn aus diesen Ausführungen folgt, daß Lakritos weder als Kaufmann noch als Bürge aus dem Vertrage haftbar gemacht werden konnte, so blieb für Androkles nichts anderes übrig, als ihn als Erben eines Kaufmanns zu verklagen. Daß dies tatsächlich geschehen ist, haben wir ebenfalls oben gesehen. — Daß es geschehen konnte — ja geradezu der einzige Ausweg für Androkles blieb, noch zu seinem Gelde zu kommen, da Apollodor von Athen abwesend war, soll im folgenden dargelegt werden.

Da Lakritos nicht als direkt am Vertrage beteiligt haftbar gemacht werden konnte, sucht ihn Androkles als Erben des Artemon zur Verantwortung zu ziehen. Dies konnte natürlich nur dann Zweck haben, wenn es eine unbeschränkte Schuldenerbfolge gab; denn der Nachlaß des Artemon war gleich Null.[2]) Um zu einer Entscheidung des Wahren oder Falschen in der Beweisführung des Androkles zu gelangen, ist es notwendig, diese genau zu analysieren.

Androkles sagt: (§ 3 f. S. 924. 9) *ἐγὼ δ', ὦ ἄνδρες δικασταί, χρήματα δανείσας Ἀρτέμωνι τῶι τούτου ἀδελφῶι κατὰ τοὺς ἐμπορικοὺς νόμους εἰς τὸν Πόντον καὶ πάλιν Ἀθήναζε τελευτήσαντος ἐκείνου πρὶν ἀποδοῦναί μοι τὰ χρήματα, Λακρίτωι τούτωι εἴλημμαι τὴν δίκην ταύτην κατὰ τοὺς αὐτοὺς νόμους τούτους, καθ' οὕσπερ τὸ συμβόλαιον ἐποιησάμην, ἀδελφῶι ὄντι τούτωι ἐκείνου καὶ ἔχοντι*

[1]) a. a. O. S. 290.

[2]) Vgl. Thalheim, Hermes XXIII (1888) S. 336; Drerup, Jahrbb. f. kl. Philol. Suppl. 24 (1898) S. 316.

ἅπαντα τὰ Ἀρτέμωνος, καὶ ὅσ' ἐνθάδε κατέλιπε καὶ ὅσα ἦν αὐτῶι ἐν τῆι Φασήλιδι, καὶ κληρονόμωι ὄντι τῶν ἐκείνου ἁπάντων, καὶ οὐκ ἂν ἔχοντος τούτου δεῖξαι νόμον, ὅστις αὐτῶι δίδωσιν ἐξουσίαν, ἔχειν μὲν τὰ τοῦ ἀδελφοῦ καὶ διωικηκέναι ὅπως ἐδόκει αὐτῶι, μὴ ἀποδοῦναι δὲ τἀλλότρια χρήματα, ἀλλὰ λέγειν νῦν ὅτι οὐκ ἔστι κληρονόμος, ἀλλ' ἀφίσταται τῶν ἐκείνου.

In diesem Paragraphen wird behauptet, daß derjenige, welcher das Erbe seines Bruders besitzt und nach Belieben verwaltet, die Schulden seines Bruders zahlen müsse und nicht auf die Erbschaft verzichten dürfe. Letzteres ist die natürliche Folge des ersteren; denn eine Schuldenerbfolge hatte nur dann praktischen Wert, wenn man sich ihr nicht entziehen konnte. Da nun Lakritos einen Verzicht ausspricht, so könnte man meinen, die Behauptung des Androkles sei nicht der Wahrheit entsprechend, es gäbe also kein Verbot, welches den Verzicht verhindere, und demnach gäbe es auch keine persönliche Schuldenhaftung.

Allein man muß sich fragen, warum verzichtete überhaupt Lakritos auf die Erbschaft seines Bruders? Dabei muß man zu dem Schlusse kommen, daß sich der Verzicht nur aus dem Bestreben erklären läßt, der Vertragsschuld des Artemon über 30 m zu entgehen.

Die Ausübung eines Verzichtsrechtes konnte also nur etwas Sekundäres sein, entstanden aus dem Bestreben, zu verhindern, daß der Erbe durch die Last der Schulden völlig zu Boden gedrückt wurde.

Wenn also Lakritos gesagt hatte, er verzichte auf die Erbschaft, so geht daraus hervor, daß es eine persönliche Schuldenerbfolge gegeben hat.

Und daraus, daß Androkles diesen Verzicht des Lakritos als nichtig zu erweisen sucht, ergibt sich, daß es ein Verzichtsrecht gegeben haben muß. Aber selbst wenn der Verzicht eine freie Erfindung des Lakritos wäre, so konnte der bloße Gedanke an einen Verzicht ebenfalls nur dann entstehen, wenn es eine unbeschränkte Schuldenerbfolge gab. Wir haben also zu prüfen, ob Lakritos berechtigt war, einen Verzicht auszusprechen oder nicht.

Zunächst geht aus dem oben Dargelegten hervor, daß nur der Erbe in die Lage kommen konnte, einen Verzicht auszusprechen.

Aus § 49 S. 940. 19: *ἐγὼ δ' εἰμὶ ἔμπορος, καὶ σὺ ἀδελφὸς καὶ κληρονόμος ἑνὸς τῶν ἐμπόρων* . . . geht hervor, daß Lakritos als Erbe und Bruder eines Kaufmanns in dieser Klagrede soviel gilt wie ein Kaufmann selbst. Dies beweist also, daß zwischen dem Erben eines Schuldners und dem Schuldner selbst kein rechtlicher Unterschied bestand. Wenn Androkles trotzdem die Möglichkeit eines Verzichtes dem Lakritos abstreitet, so kann sich das entweder darauf beziehen, daß nicht allen Erben[1]) ein solches Recht zustand, oder daß sich Lakritos dieses Recht durch irgendeine Handlung verscherzt hatte. Diese Handlung konnte aber nach dem Wesen der Schuldenerbfolge nur darin bestehen, daß Lakritos die Rechte der Erbschaft bereits auszuüben begonnen hatte, und sich jetzt erst, wo er auch den auf der Erbschaft ruhenden Verpflichtungen Genüge leisten soll, von der Erbschaft lossagt. Wenn aber Lakritos Rechte, die ihm aus der Erbschaft erwuchsen, ausüben wollte, so mußte er nach den bestehenden Gesetzen als Bruder des Erblassers das Erbe öffentlich angetreten haben.[2]) In diesem Falle hatte also Androkles ihm diesen Antritt nachzuweisen.

Prüfen wir jetzt, welcher von beiden Punkten von Androkles gegen Lakritos angewendet wurde: Zunächst behauptet der Kläger in § 4 S. 924. 15, daß Lakritos der Bruder des Artemon sei. Dies entspricht der Wahrheit. Zweitens soll Lakritos das ganze Vermögen des Artemon in Besitz haben. Dies wird nicht bewiesen, doch kann es wahr sein, ohne daß daraus zu folgen braucht, Lakritos habe die Erbschaft angetreten; sondern er konnte die Verwaltung des Vermögens etwa im Interesse des Apollodor übernommen haben, wie er ja auch bei Lebzeiten des Artemon dessen Angelegenheiten während seiner Abwesenheit geführt hatte: (§ 16 S. 928. 8) *αὐτὸς* (Lakritos) *γὰρ ἔφη ποιήσειν*

---

[1]) Diese Möglichkeit fällt jedoch hier, wie wir sofort sehen werden, weg.
[2]) Vgl. att. Proz. II S. 573 u. 605.

μοι τὰ δίκαια ἅπαντα καὶ ἐπιδημήσειν Ἀθήνησι, τὸν δ' ἀδελφὸν ἑαυτοῦ Ἀρτέμωνα πλεύσεσθαι ἐπὶ τοῖς χρήμασι.

Die dritte Behauptung, Lakritos sei rechtlich Erbe des Artemon, ist wahr, wie wir oben aus dem Verzicht gefolgert haben.

Viertens werden diese drei Aufstellungen als Stützpunkte für die Behauptung benutzt, daß Lakritos nicht auf die Erbschaft des Artemon verzichten dürfe, allein an Stelle des dritten Punktes, daß Lakritos Erbe des Nachlasses sei, wird gesagt, er habe mit der Erbschaft nach Belieben geschaltet: *διωικηκέναι ὅπως ἐδόκει αὐτῷι* (§ 4 S. 924. 20).

Dies in Verbindung mit dem *νῦν* in: *ἀλλὰ λέγειν νῦν ὅτι οὐκ ἔστι κληρονόμος, ἀλλ' ἀφίσταται* (§ 4 S. 924. 21) soll den Eindruck hervorrufen, als ob Lakritos die Erbschaft angetreten habe. Dieselbe Absicht liegt auch dem Satze in § 44 S. 939. 7: *καὶ οὐκ ἂν πάνυ πικρῶς εἰσπράττειν με, ὥσπερ καὶ παρὰ τῶν ἄλλων εἰσπέπρακται* zugrunde.

Diese Worte beweisen ohne weiteres, daß Lakritos die Erbschaft angetreten hatte, falls Außenstände des Artemon damit gemeint sind. Wenn trotzdem diese Position von Androkles nicht weiter ausgebeutet wurde, so zeigt dies, daß es mit dem Nachweis, daß Lakritos die Erbschaft angetreten habe, schwach bestellt war.

Die Behauptung tritt ja auch in § 44 S. 939. 8 auf: *καὶ παρὰ τῶν ἄλλων εἰσπέπρακται, εἴ τίς τι ἐκείνωι τῶι τετελευτηκότι ὤφειλεν ἢ ἐν Φασήλιδι ἢ ἄλλοθί που.* Fatal für Androkles ist nur, daß er offenbar kein Beweismaterial hat. Möglich bliebe auch, daß Lakritos, wenn er wirklich Außenstände eintrieb, erklärte, dies für Apollodor zu tun.[1]) Doch ist ex silentio mit Wahrscheinlichkeit zu schließen, daß dem Lakritos solche Akte eben überhaupt nicht nachzuweisen waren. Ja gerade diese

[1]) Dafür kann man ins Feld führen die Art, wie Apollodors Persönlichkeit im Hintergrund gehalten wird. Vgl. § 3 S. 924. 9: *δανείσας Ἀρτέμωνι τῶι τούτου ἀδελφῶι* (ohne Nennung Apollodors); § 7 S. 925. 7: *Ἀρτέμωνι τῶι τούτου ἀδελφῶι καὶ Ἀπολλοδώρωι* (als ob Apollodor kein Bruder des Lakritos wäre); erst § 8 S. 925. 18: *παρὰ τῶν ἀδελφῶν τῶν αὐτοῦ*. Wo aber etwas verschleiert wird, da ist die schwache Stelle!

Art, einen Antritt zu erweisen, läßt vermuten, daß es dem Androkles nicht möglich war, zu sagen, Lakritos habe auf gerichtlich feststellbarem Wege die Erbschaft in Besitz genommen. Ein weiteres Moment für die Schwierigkeit, dem Lakritos einen Antritt nachzuweisen, bildet die Argumentation in § 44 S. 938. 29. Hier geht nämlich der Kläger von seinem Versuche ab, den Lakritos eines Antritts zu überführen, und sucht vielmehr sein Heil in einem Rollentausch, in einer Umkehrung, indem er behauptet, wenn das Gegenteil einträte — *εἰ τοὐναντίον συνεβεβήκει* — daß nicht des Lakritos verstorbener Bruder mir Geld schuldete, sondern ich jenem, so würde Lakritos sicher keinen Verzicht aussprechen, sondern *πάνυ πικρῶς* gegen mich vorgehen. Da nun gleiches Recht für alle bestehe, so könne ihm, dem Androkles, niemand verwehren, ebenso zu handeln wie Lakritos, also zu klagen. Das heißt mit anderen Worten: Lakritos dürfe ihm die Klage nicht abstreiten, weil Lakritos selber gegen Androkles klagen würde, wenn nicht Lakritos sondern Androkles der Schuldner wäre.

Zum Schlusse habe ich auf die Figur einzugehen, welche Apollodor im ganzen Prozesse spielt.

An ihr haben bisher alle Anstoß genommen, die auf diese Rede eingegangen sind.

Blaß wollte in seiner ersten Auflage der attischen Beredsamkeit[1]) den Apollodor im Gegensatz zu Schäfer[2]) überhaupt nicht als Bruder des Artemon anerkennen, änderte jedoch in der zweiten Auflage infolge des Aufsatzes von Thalheim im Hermes[3]) seine Meinung[4]) und nahm die Thalheims an: daß Apollodor möglichst in den Hintergrund gedrängt würde. Thalheim a. a. O. meint: „Nur wenn dieser (Lakritos) alleiniger Erbe des Artemon ist, kann jener (Androkles) eine Verurteilung desselben erhoffen für eine Schuld, die Artemon gemeinsam mit seinem Bruder Apollodor aufgenommen hat."

---

[1]) III[1]. 1 S. 502 Anm. 4.
[2]) III B. S. 288.
[3]) XXIII (1888) S. 333 ff.; siehe bes. S. 338.
[4]) III[2]. 1 S. 563 Anm. 2.

Diese Ansicht teilt auch Drerup[1]; nur weicht er insofern von Thalheim ab, als er eine gemeinsam gegen Lakritos und Apollodor angestellte Klage annimmt, und zwar auf Grund der Zeugenaussagen[2], „die von Artemon schweigen und den Lakritos nicht erwähnen können".

Drerup nimmt an, daß Apollodor für die ganze Schuldsumme nach Artemons Tode haften mußte, wofür er als Beleg einen Artikel von Szanto[3] zitiert. Da aber „gegen Apollodor allein die Klage aussichtslos gewesen zu sein" scheine, wird Lakritos mit verklagt, und zwar „nur als Rechtsnachfolger seines Bruders Artemon." Das Zurücktreten Apollodors erklärt sich daraus, daß nur von Lakritos die παραγραφή eingelegt werden konnte, weil er im Vertrage nicht genannt, richtiger, weil er auf die Erbschaft verzichtet hatte. Zweck hatte die Ausdehnung der Klage auf Lakritos insofern, als dies, wenn er die Erbschaft seines Bruders (Artemon) übernehmen mußte und daher für die aus dem Vertrage resultierende Schuld haftbar wurde, im Falle der Verurteilung des zahlungsunfähigen Apollodor zur Entrichtung der ganzen Schuldsumme durch Lakritos führen mußte. Soweit Drerups Ansicht.

Nach § 34 scheint es aber doch so, als ob Thalheims Auffassung die richtige sei und Apollodor ursprünglich allein haftbar gemacht werden sollte und Lakritos an dessen Stelle geschoben wird, weil von Apollodor nichts zu holen ist.

§ 7.

2. Das Ausschlagungsrecht der Collateralen.

Ich habe im vorigen Paragraphen davon gesprochen, daß sich aus der Erwähnung des Verzichtes schon eine persönliche Schuldenerbfolge ergibt. Es bleibt noch übrig festzustellen, ob die Ausübung eines Verzichtsrechtes mit Notwendigkeit auf eine unbeschränkte Haftung schließen läßt. Das Natürliche ist auf jeden Fall die Verbindung von Verzichtsrecht und unbeschränkter

---

[1] Jahrbb. f. klass. Philol. 1898 Suppl. 24 S. 316 ff.

[2] Vgl. S. 317.

[3] Wiener Studien VII (1885) S. 235 ff. = Ausgew. Abh. S. 15 ff.

Haftung. Ich würde auf diesen Punkt überhaupt nicht zu sprechen kommen, wenn nicht im germanischen Recht von einem Verzicht auf das Erbe gesprochen würde, ohne daß unbeschränkte Haftung vorlag.[1]) Allein diese Fälle werden als vereinzelt bezeichnet, während im übrigen das deutsche Recht einen Verzicht nicht kannte und nicht brauchte infolge der bloßen Haftung mit dem Vermögen.[2]) Wo es sich aber zu unbeschränkter Haftung weiterentwickelte, hat es als das Normale dem Erben auch das Verzichtsrecht als Korrelat eingeräumt.[3])

Ich kann daher Bruck[4]) nicht beistimmen, wenn er gegen Wenger,[5]) der den Zweck eines Ausschlagungsrechtes bei bloßer Nachlaßhaftung nicht einzusehen vermag, bemerkt: „Ich vermag dieses Bedenken nicht zu teilen. Das beneficium abstinendi gewährt auch dem Erben, der nur mit dem Nachlaß haftet, noch den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß es ihm die Nachlaßregulierung und damit zahlreiche Unbequemlichkeiten erspart. Die beschränkte Haftung schützt das Vermögen, das beneficium abstinendi außerdem auch noch die Ruhe des Erben". Überdies handelt es sich bei diesem Verzicht nicht bloß darum, dem Erben Unbequemlichkeiten zu ersparen. Heusler[6]) sagt ausdrücklich: „Selbst wenn es ihnen (den Erben) bequemer wäre, sich mit der vielleicht evident überschuldeten Erbschaft gar nicht zu befassen, kann das Recht ihnen zumuten, sich der Mühe der Liquidation zu unterziehen, weil sie von ihren eigenen ökonomischen Mitteln nichts dabei einzusetzen haben". Wenn trotzdem „seit dem 14. Jahrhundert vereinzelt von einem Verzicht auf das Erbe, von einem sich des Erbes unterwinden"[7]) gesprochen wird, und damit noch nicht bewiesen ist, „daß in diesen Statuten schon die Haftpflicht des Erben mit seinem eigenen Vermögen durchgedrungen war", so war der Zweck

---

[1]) Vgl. Heusler II S. 571.
[2]) Heusler II S. 572.
[3]) Heusler II S. 572.
[4]) Verfügung S. 25 Anm. 1.
[5]) B.ph.W. 1909 Nr. 42 Sp. 1315 f.
[6]) II S. 571.
[7]) Heusler II a. a. O.

doch mehr oder weniger der, dem Erben Verluste am eigenen Vermögen zu ersparen, „wenn die Gläubiger des Erblassers ihn belangten und er den Beweis nicht zu erbringen vermochte, daß das Erbe nicht reiche“,[1]) d. h. also nichts anderes als ihm „die Gefahr abzunehmen“, auch persönlich zu haften.

Der Hergang ist daher auch in diesen Einzelfällen der, daß das Verzichtsrecht eine sich möglicherweise ergebende persönliche Haftung vom Erben abwenden soll.

Im Anschluß an Mitteis[2]) und Wenger[3]) möchte ich noch auf das dorische Recht hinweisen.

Wenn Partsch[4]) behauptet, daß in Gortyns „die Schulden als ruhend auf den Nachlaßsachen gedacht werden“ (S. 232) und u. a. sagt: „Es ist nichts von einem die persönliche Haftung ultra vires begründenden Antreten der Erbschaft gesagt; die Ausdrücke lauten so allgemein wie möglich“ usw. (S. 239), wobei sich Partsch auf Inscr. jur. gr. I S. 479 beruft, so möchte ich nur darauf aufmerksam machen, daß bereits Hitzig[5]) mit Recht den Ton auf den Satz: (Col. XI Z. 40) *ἄλλαν δὲ μηδεμίαν ἄταν ἦμεν τοῖς ἐπιβάλλονσι* gelegt hat,[6]) indem er sagt: „Man kann daraus den Schluß ziehen, daß er im ersten Fall (Annahme) zu Schaden kommen kann und von seinem eigenen Vermögen einbüßt“.

Hieraus kann man nur soviel entnehmen, daß laut dieses Satzes die unbeschränkte Haftung durch die Ausschlagungsmöglichkeit aufgehoben wurde. Dagegen ist es unmöglich hieraus zu folgern, daß es überhaupt nie unbeschränkte Haftung, sondern nur Nachlaßhaftung im griechischen Recht gegeben habe.[7])

Ich trage daher kein Bedenken den Satz auszusprechen, daß ein Verzichtsrecht nur gleichzeitig mit unbeschränkter Schuldenhaftung entstehen konnte.

---

[1]) Heusler II a. a. O.
[2]) Z. Sav. St. XXVII (1906) S. 225, XXIX (1908) S. 468.
[3]) B.ph.W. 1909 Nr. 42 Sp. 1316.
[4]) I S. 232, 238f., 243.
[5]) Z. Sav. St. XVIII (1897) S. 183.
[6]) Vgl. auch Zitelmann S. 147f.; Mitteis, Z. Sav. St. XXVIII (1906) S. 225.
[7]) Wenger a. a. O. Sp. 1316.

Als positives Ergebnis dieser Ausführungen haben wir demnach zu betrachten:

Daraus, daß das griechische Recht überhaupt auf den Gedanken einer Ausschlagung gekommen ist, der sich sowohl im Ausschlagungsrecht der Collateralen[1]) zeigt als auch in der Unmöglichkeit einer Ausschlagung für Deszendenten, geht mit Notwendigkeit hervor, daß das griechische Recht eine unbeschränkte Erbenhaftung gekannt hat.

Da ich mir die Aufgabe gestellt habe, zu untersuchen, welchen Punkt das griechische Recht der klassischen Zeit in der Entwicklungsgeschichte der Universalsukzession im griechischen Recht eingenommen hat, so kann ich bereits nach den Ergebnissen des ersten Teiles das Resultat kurz dahin zusammenfassen:

In attischer Zeit gab es noch Universalsukzession im klassisch-römischen Sinne; denn die Schuldenerbfolge war unbeschränkt.

II. Die Haftung der Kinder im Staatsrecht.

§ 8.

Vorbemerkung. (Die Atimie der Staatsschuldner.)

Als einen der hauptsächlichsten Beweise für die persönliche Haftung der Kinder für die Schulden des Erblassers sah man bisher meist die Vererblichkeit der Atimie der Staatsschuldner an.[2])

Neuerdings werden jedoch dagegen Einwände erhoben, daß

---

[1]) Auf die Meinung von Partsch (I S. 242 f.), daß man für das griechische Recht noch eine Ausschlagung nach bereits erfolgtem Antritt annehmen könne (vgl. Gaius inst. II, 163 grande aes alienum, quod aditae hereditatis tempore latebat), gehe ich nicht näher ein, da sie sich aus der Rede gegen Lakritos von selbst widerlegt. Ich erwähne nur soviel, daß Partschs Erklärung der Rede auch in diesem Punkte willkürlich ist. Denn in der Rede ist nirgends auch nur angedeutet, daß zur Befriedigung von Androkles' Ansprüchen die Herausgabe von Artemons Nachlaß in Frage kommen konnte. Bemerkenswert ist noch, daß Beauchet seine Haftungstheorie gerade hierauf gründet, daß jeder Erbe nur nach Antritt unbeschränkt gehaftet habe (Beauchet III S. 631).

[2]) So Thalheim, Rechtsaltert. S. 19. 1, 83. 7; Partsch I S. 235.

die Atimie der Staatsschuldnerkinder für eine Haftung derselben beweiskräftig sei, da die Atimie nicht notwendig die Folge einer schuldrechtlichen Haftung sei.[1])

Ich halte es daher nicht für überflüssig, die Atimie der Schuldnerkinder einer Untersuchung zu unterziehen, um zu einem sicheren Ergebnis darüber zu kommen, ob die Atimie der Staatsschuldnerkinder in ihrem Wesen der Atimie der Staatsschuldner selbst entsprach, d. h. also in gleicher Weise wie gegen den Staatsschuldner auch gegen die Deszendenz Haftung erzeugte.

1. Die ausführlichste Stelle über Atimie findet sich bei Andokides de myst. I, 73—76, jedoch ist die Einteilung, welche Andokides von der Atimie gibt, eine falsche.[2])

Die Atimie konnte entweder eine völlige oder beschränkte sein, d. h. also eine solche, durch die entweder alle bürgerlichen Ehrenrechte entzogen wurden oder nur ein Teil derselben.

Die Atimie der Staatsschuldner fällt unter die totale Atimie. Sie unterscheidet sich indessen von den anderen Fällen,[3]) in denen ebenfalls völlige Atimie eintrat, dadurch, daß sie nicht für immer auf dem Schuldner haften blieb, sondern nur so lange, bis dieser die Schuld bezahlt oder der Staat sich auf dem Wege der Zwangsvollstreckung bezahlt gemacht hatte.

Diese Atimie trug demnach weniger den Charakter einer Strafe, sondern war vielmehr ein Mittel, das der Staat anwendete, um den säumigen Schuldner zur Zahlung anzuhalten,[4]) oder, wie Wachsmuth[5]) sich treffend ausdrückte: „Unverkennbar ist eine Analogie zwischen ihr und dem Bann und Interdikt des Mittelalters als Zwangsmitteln der Kirche".

2. Das Verfahren gegen Staatsschuldner war folgendes:

---

[1]) Partsch I S. 235 ff.

[2]) Wachsmuth II S. 199 Anm.; Naber, de fide Andoc. orat. de myst. S. 33 ff.

[3]) Thalheim in Pauly-Wissowa II. 1 Sp. 2101 ff. s. v. *ἀτιμία*.

[4]) Beauchet III S. 592 f., 634 f.; Boeckh I S. 461; Caillemer in Daremberg und Saglio S. 522 s. v. *ἀτιμία*; Glotz S. 510, 542; att. Proz. II S. 599, 755; Schömann, Altert. I S. 380 f.

[5]) II S. 197.

Die Staatsschuldner[1]) wurden vom Tage ihrer Schuld an atim,[2]) hatten jedoch bis zur 9. Prytanie Zahlungsfrist. Danach verdoppelte sich die Schuld. Zahlten sie dann noch nicht, so wurde zur Einziehung ihres Vermögens geschritten. Reichte das Vermögen zur Deckung der Schuld, so erlosch die Atimie, ja ein etwaiger Überschuß wurde ihnen wieder herausgezahlt.[3]) Waren die Passiva größer, so blieben sie atim, und ebenso vererbte sich die Atimie auf ihre Nachkommen.[4]) Mit dieser außerordentlichen Härte, von der besonders die Rede gegen Neaera ein anschauliches Bild gibt, wurde jedoch nicht gegen alle Staatsschuldner verfahren. So erfuhren anscheinend die Schuldner der Tempelkassen nicht die volle Schärfe des Gesetzes.[5]) Ebenso wurde den Trierarchen oft erst nach Jahren der Ersatz für Schiff und Gerät verdoppelt.[6])

Es fragt sich nun, welchen Charakter die Atimie der Staatsschuldner gegenüber den Kindern derselben annahm.

a) Das Gesetz über die Haftung der Staatsschuldner und ihrer Deszendenz.

§ 9.

1. Die pseudodemosthenische Rede gegen Makartatos (Nr. XLIII).

In der pseudodemosthenischen Rede gegen Markatatos streiten sich zwei Parteien um die Erbschaft des Hagnias, der aus der Rede des Isaios über die Erbschaft des Hagnias zur Genüge bekannt ist.[7]) In vorliegender Rede führt der Sprecher

---

[1]) Über ihre Arten vgl. Boeckh I S. 456.

[2]) [Demosth.] gegen Theokrines (LVIII) § 21 S. 1328. 11 ff.; ev. mit Haft oder Bürgschaft verbunden, vgl. Boeckh I S. 462; att. Proz. II S. 961.

[3]) [Demosth.] gegen Boiotos von der Mitgift (XL) § 20 S. 1014. 20.

[4]) Att. Proz. II S. 959 ff.

[5]) Boeckh I S. 456.

[6]) Boeckh, Seeurk. S. 225 ff.; Köhler, Mitt. d. archäol. Inst. zu Athen IV S. 83 f.; att. Proz. II S. 961 Anm. 571.

[7]) Zur Orientierung über die äußerst schwierigen Verwandtschaftsverhältnisse s. Blass III. 1 S. 549 ff.; Schäfer III B. S. 229 ff. und für Isaeus XI Blass II. 2 S. 565 ff.; Schömann ad Isaeum S. 448 ff.

neben dem berühmten Erbfolgegesetz eine Menge andrer Gesetze an, die die eigene Erbberechtigung darlegen und die Ansprüche des Gegners Makartatos als nichtig erweisen sollen.

Unter ihnen wird als drittes das Gesetz über die Blutrache und die Bestattungspflichten der Verwandten angeführt. Es ist deswegen für uns von besonderem Interesse, da sich hieran eine Bestimmung über die, welche ihren Verpflichtungen an ein *τέμενος* nicht nachkommen, schließt: (§ 58 S. 1069.25) *τοὺς δὲ μὴ ἀποδιδόντας τὰς μισθώσεις τῶν τεμενῶν τῶν τῆς θεοῦ καὶ τῶν ἄλλων θεῶν καὶ τῶν ἐπωνύμων ἀτίμους εἶναι καὶ αὐτοὺς καὶ γένος καὶ κληρονόμους τοὺς τούτων, ἕως ἂν ἀποδῶσιν.*[1])

Aus diesem Gesetzesparagraphen geht unzweideutig hervor, daß die Atimie der Schuldner von Tempelkassen sich auf ihre Kinder — die Streitfrage[2]) über *καὶ κληρονόμους τοὺς τούτων* übergehe ich an dieser Stelle, da es mir, wie ich bereits in der Einleitung[3]) bemerkte, vorläufig nur darauf ankommt, eine Haftung der Kinder nachzuweisen — nicht als Strafe vererbte, sondern eine Haftung derselben zur Folge hatte; denn es ist ausdrücklich gesagt: *ἕως ἂν ἀποδῶσιν.* Das heißt nichts anderes,

---

[1]) In welchem Zusammenhange diese Bestimmung mit dem vorhergehenden Gesetz über die Bestattungspflicht der Verwandten steht, ist m. E. richtig von G. U. Schäfer gedeutet worden: Locus est integer. Talis enim sepultura, opinor, fiebat nomine et auctoritate *τεμένους* ipsique funebrium curatores erant homines *τεμενικοί*. Pecunia igitur ad sepulturam necessaria numerabatur aerario *τοῦ τεμένους* (Dindorf zur Rede S. 1069.26). Ihm stimmt vollkommen bei Dareste, plaid. civ. II S. 56 Anm. 31: Il semble au premier abord que cette dernière disposition ne se rattache par aucun lien à la précédente; mais, comme le fait très-bien remarquer G. Schäfer, c'est au moyen des fonds provenant de la location des bois sacrés que l'archonte pourvoyait aux frais des inhumations, sauf son recours contre les familles. La disposition dont il s'agit est donc bien à sa place. Demnach ist kein Grund vorhanden, die Glaubwürdigkeit dieser Bestimmung zu beanstanden. Über die Beurteilung der sich bei den attischen Rednern findenden Verträge und Zeugnisse s. besonders Drerup: Über die bei den attischen Rednern eingelegten Urkunden, Jahrbb. f. klass. Philol. Suppl. 24 (1898) S. 221 ff., der die Echtheitsfrage im ganzen aufgerollt und mit positivem Ergebnis behandelt hat.

[2]) Vgl. Partsch I S. 236 Anm.

[3]) S. 3.

als daß sie sich durch Zahlung der Schulden von der Atimie befreien können.[1])

Damit ist aber der Charakter der Atimie der Schuldnerkinder als derselbe gekennzeichnet wie der der Schuldner selbst; daß nämlich die Atimie auch beim Erben des Schuldners in demselben Zusammenhange mit der Schuld stand wie bei jenem, nämlich ebenfalls die Folge einer schuldrechtlichen Verpflichtung gegen den Staat war.

Andere Beispiele sollen diese Auffassung noch erhärten.

b) Die einzelnen Fälle.

§ 10.

2. Die Atimie des Theokrines durch den Vater.

Die dem Demosthenes zu Unrecht zugeschriebene Rede gegen Theokrines (Nr. LVIII), die vielleicht von einem Schüler des Demosthenes verfaßt ist,[2]) setzt folgenden Sachverhalt voraus:

Theokrines hatte den Vater des Epichares, des Sprechers dieser Rede, der bürgerlichen Ehrenrechte beraubt, dadurch daß er gegen ihn ein Urteil erwirkte, das ihn zu einer Geldstrafe von 10 Talenten verurteilte; diese hatte sich außerdem noch verdoppelt. Infolgedessen erhebt Epichares zu Lebzeiten seines Vaters, also ehe dessen Atimie auf ihn übergegangen war, Klage gegen Theokrines, um seinen Vater zu rächen.[3]) Zu diesem Zweck führt er unter anderem mehrere Gesetze an. Unter diesen befindet sich eines — es ist das vierte —, wonach

---

[1]) Daß es sich hier um Schuldner von Tempelkassen handelt und nicht um Staatsschuldner, hat nichts zu sagen, zumal bei [Demosth.] gegen Theokrines LVIII § 14 S. 1326. 4 beide gemeinsam genannt sind: . . . *ὁμοίως κελεύει κατά τε τῶν ὀφειλόντων τῶι δημοσίωι τὰς ἐνδείξεις τὸν βουλόμενον ποιεῖσθαι τῶν πολιτῶν, καὶ ἐάν τις ὀφείλῃι τῆι Ἀθηνᾶι ἢ τῶν ἄλλων θεῶν ἢ τῶν ἐπωνύμων τωι.* Vgl. auch att. Proz. I S. 288 Anm. 254 = att. Recht II. 1 S. 333 Anm. 59.

[2]) Blaß III. 1 S. 504.

[3]) § 2 S. 1322. 7: *καὶ γὰρ ὁ πατὴρ, ὦ ἄδρες δικασταί, ὥιπερ πάντα πειθόμενος πεποίηκα, πρὸς ἅπαντας ὠδύρετο τοὺς γνωρίμους, εἰ παραλιπὼν ἐγὼ τὸν καιρὸν ἐν ὥι διὰ τὸ τὸν πατέρα ζῆν ἔξεστί μοι τοῦτον ἀμύνασθαι, τὴν ἀπειρίαν καὶ τὴν ἡλικίαν προφασιζόμενος αὐτὸν μὲν περιόψομαι πάντων ἀπεστερημένον . . .*

Theokrines 500 Drachmen schuldet. Die Schuld stammt daher, daß der Vater des Theokrines widerrechtlich eine Sklavin des Kephisodor in Freiheit zu setzen versucht[1]) und die darauf gesetzte Buße von 500 Drachmen nicht gezahlt hat.

§ 19 S. 1327. 19: *τέταρτος τοίνυν νόμος ἐστὶν . . ., καθ' ὃν ὀφείλει πεντακοσίας δραχμὰς Θεοκρίνης οὑτοσί, οὐκ ἐκτετικότος αὐτῶι τοῦ πατρὸς ἃς προσῶφλεν ἀφελόμενος τὴν Κηφισοδώρου θεράπαιναν εἰς ἐλευθερίαν. . .*

Hier ist ganz ausdrücklich, sogar mit Angabe der Summe, zu der der Vater verurteilt worden ist, gesagt: *ὀφείλει Θεοκρίνης οὐκ ἐκτετικότος αὐτῶι τοῦ πατρός.* Wir haben also hier einen Fall aus der Praxis, durch den der im vorigen Paragraph behandelte Gesetzesparagraph aufs beste bestätigt wird.

Daß an der eben zitierten Stelle nicht wieder von einer mit der Schuld verbundenen Atimie die Rede ist, beeinträchtigt die Beweiskraft dieser Worte keineswegs; denn alle vier Gesetze, die vom Redner vorgebracht werden, ja schon die Form der Klage als die einer *ἔνδειξις*,[2]) haben zum Zweck, den Theokrines als einen Mann hinzustellen, der, trotzdem er der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig sei, es gewagt habe, vor Gericht aufzutreten.

Merkwürdig bleibt in dieser Rede nur, daß die Kläger nicht von einer *γραφὴ ἀγραφίου* Gebrauch machen, da sie vom Vater des Theokrines behaupten, er sei infolge von Durchstechereien nicht auf der Akropolis in die Schuldnerliste eingetragen worden.[3]) Die Zurückweisung der Einrede, welche die Kläger den Theokrines erheben lassen,[4]) ist nämlich nicht stichhaltig. Dies ist neuerdings von Lipsius[5]) klargelegt worden, der die Behauptung, daß das Gesetz die *γραφὴ ἀγραφίου* nicht gegen die nicht eingetragenen, sondern nur gegen die vor Bezahlung ihrer Schuld gelöschten Staatsschuldner anordne, als arge Rechtsverdrehung betrachtet.

---

[1]) Über den Rechtsfall vgl. att. Proz. II S. 660f. und Anm. 498.
[2]) Att. Recht II. 1 S. 331f.
[3]) § 19 S. 1327. 25.
[4]) § 51f. S. 1338. 15.
[5]) Att. Recht II. 1 S. 410ff.

Wenn man aber hieraus schließen wollte, daß der Vater des Theokrines gar nicht Staatsschuldner gewesen sei, so würde dies immer noch nicht dagegen sprechen, daß sich die Schuld des Staatsschuldners auf den Sohn vererbe. Denn der Zweck des Epichares war, den Theokrines als einen *ἄτιμος* zu erweisen, und dazu benützte er die Tatsache, daß eine Staatsschuld sich vom Vater auf den Sohn vererbte.

§ 11.

3. Die Atimie des Theokrines durch den Großvater.

In der schon im § 10 behandelten pseudodemosthenischen Rede gegen Theokrines (Nr. LVIII) findet sich noch ein weiteres Beispiel für die Haftung des Erben eines Staatsschuldners. Epichares hatte, vie wir im § 10 sahen, den Theokrines als Sohn eines Staatsschuldners angeklagt. Außerdem belangt er ihn aber auch kraft eines anderen Gesetzesparagraphen als Enkel eines Schuldners heiliger Kassen.

Epichares behauptet zwar, daß Theokrines selbst den Unterschleif begangen habe,[1]) ist aber von vornherein auf den Einwurf gefaßt, daß Theokrines vorbringen könnte, nicht er, sondern sein Großvater sei das Geld schuldig geblieben.[2]) Epichares sagt:

(§ 16 S. 1326. 24) *φήσει τοίνυν τὸν πάππον, οὐχ αὑτὸν εἶναι τὸν ἐν τῶι γραμματείωι γεγραμμένον καὶ περὶ τούτου πολλοὺς ἐρεῖ λόγους, ὡς ἐκεῖνός ἐστιν.* Aber gerade hierin liegt der Wert für uns, daß Epichares es als völlig gleichgültig hinstellt, ob Theokrines selbst oder sein Großvater der Schuldner sei:

(§ 16 S. 1326. 27) *ἐγὼ δὲ τὸ μὲν ἀκριβὲς, ὁπότερός ἐστιν, οὐκ ἔχω λέγειν* und sofort danach:

εἰ δ'οὖν ἐστιν ὡς οὗτος ἐρεῖ, πολὺ δικαιότερον εἶναι νομίζω καταψηφίσασθαι ὑμᾶς αὐτοῦ, εἰ ταῦθ' οὕτως ἐστίν. Und jetzt folgt der Grund, warum es ihm gleichgültig ist, ob er es genau weiß oder nicht, und warum er, wenn die Schuld wirklich vom Großvater stammte, eine Verurteilung des Enkels für noch viel gerechter hält:

---

[1]) § 14 S. 1326. 1.

[2]) Schäfer III B. S. 271.

(§ 17 S. 1326. 30) *εἰ γὰρ ὀφείλοντος αὐτῶι τοῦ πάππου πάλαι, καὶ τοῦ νόμου κελεύοντος κληρονομεῖν τοῦτον τῶν ἐκείνου, προσῆκον αὐτῶι μηδὲ πάλαι γράφεσθαι ἐγράφετο, καὶ διὰ τοῦτ' οἰήσεται δεῖν ἀποφεύγειν ὅτι πονηρὸς ἐκ τριγονίας ἐστὶν, οὐ δίκαια ἐρεῖ, ὦ ἄνδρες δικασταί.*

Der Ton liegt hier darauf, daß es dem Theokrines von Anfang an nicht gestattet war, vor Gericht aufzutreten. Die Erwähnung des Gesetzes, das ihm den Antritt des Erbes befiehlt, dient ihm nur als Begründung. Hieraus geht erstens hervor, daß man den Angaben des Redners glauben muß, wenn er von einem Gesetz spricht, nach dem auch der Enkel verpflichtet sei, die Erbschaft des Großvaters anzutreten. Zweitens ergibt der Zusammenhang mit den vorhergehenden Worten *ὀφείλοντος αὐτῶι τοῦ πάππου*, daß unter *τὰ ἐκείνου* auch die Schulden gehören. Außerdem behauptet Epichares, Theokrines habe selbst die Schuld anerkannt und sich über eine Regelung derselben mit den Phyleten auseinandergesetzt.[1])

Daß die Atimie auch hier wieder als eine Folgeerscheinung hinzuzudenken ist, bedarf nach den Ausführungen im vorigen Paragraphen keiner weiteren Erwägungen.

§ 12.

4. Die Atimie des Androtion durch den Vater.

Ein Beispiel von unbeschränkter Haftung des Sohnes für die Staatsschulden des Vaters läßt sich wenigstens mit Wahrscheinlichkeit aus der Rede des Demosthenes gegen Androtion (Nr. XXII) erbringen.

Der Sachverhalt ist folgender: Euctemon und Diodor verklagen aus Gründen der Privatrache[2]) den Androtion wegen ge-

---

[1]) § 17 S. 1327. 5: ... *καὶ παρ' αὐτοῦ Θεοκρίνου ὁμολογεῖται τοῦτ' εἶναι τὸ ὄφλημα καὶ κατετάξατο τοῖς φυλέταις ὑπὲρ αὐτοῦ καὶ τοῦ ἀδελφοῦ* (über *κατετάξατο* als t. t. vgl. Dindorf zu S. 1327. 5) und § 18 S. 1327. 10: *προσελθὼν δ' οὗτοσὶ Θεοκρίνης ὡμολόγησεν ὀφείλειν καὶ ἐκτίσειν ἐναντίον τῶν φυλετῶν, ἐπειδὴ προσιόντας ἡμᾶς ἤισθετο καὶ βουλομένους ἀντίγραφα τῶν ἐν τῶι γραμματείωι γεγραμμένων λαβεῖν.*

[2]) Blass III. 1 S. 259; Schäfer I S. 353.

setzwidrigen Antrages (*παρανόμων*). Nachdem Euctemon bereits in einer Hauptrede die Gesetze vorgebracht hat, gegen die Androtion gefehlt habe, entwickelt Diodor in vorliegender Deuterologie dieselben Punke noch einmal [1]) und behauptet schließlich, daß Androtion überhaupt keinen Antrag habe stellen dürfen, da er *ἄτιμος* sei.

Unter den Gründen, die er hierfür vorbringt, interessiert uns nur der zweite, wonach Androtion keinen Antrag stellen dürfe, da die Schuld seines Vaters an den Staat nicht bezahlt sei:

(§ 33 S. 603. 18) . . . *ὠφληκότος αὐτοῦ* (Androtion) *τοῦ πατρὸς τῶι δημοσίωι χρήματα καὶ οὐκ ἐκτετικότος οὐκ ἔξεστι λέγειν οὐδὲ γράφειν τούτωι . . .*

Und zwar begründet der Kläger dies mit folgenden Worten:

(§ 34 S. 603. 29) *κληρονόμον γάρ σε καθίστησιν ὁ νόμος τῆς ἀτιμίας τῆς τοῦ κατρὸς, ὄντι δ' ἀτίμωι σοι λέγειν οὐ προσῆκεν οὐδὲ γράφειν.*

Androtion wird also Erbe der Atimie seines Vaters nach dem Gesetz.

Aus diesen Worten hat man einen Schluß darauf ziehen wollen, daß sich nur die Atimie vererbe, aber nicht die Schuld selbst, aus der die Atimie des Vaters entsprang.[2])

Da m. E. aus den vorhergehenden Beispielen eine Vererbung auch der Schuld klar hervorgegangen ist, so ist es vielleicht möglich, auch aus diesem Falle ein Gleiches zu erweisen.

Falls die Angaben betreffs der Staatsschuldnerschaft Androtions und seines Vaters zutreffen, ist es zum mindesten merkwürdig, daß die Ankläger nicht eine direkte Klage [3]) deswegen anstrengten, mit der sie einen vollen Erfolg haben konnten, während dies bei der jetzigen kaum zu erwarten war.[4])

---

[1]) Blass III. 1 S. 258 ff.; Schäfer I S. 354.

[2]) Vgl. Partsch I S. 237.

[3]) *ἔνδειξις* statt *γραφὴ παρανόμων.*

[4]) Mit Recht sagt Blass III. 1 S. 264, wo er sich gegen die allzuhohe Einschätzung der Rede durch A. Schäfer und F. A. Wolf wendet, daß „die rechtlichen Ausführungen des ersten Teiles großenteils anfechtbar sind". „Das dritte und vierte Gesetz werden ohne Berechtigung angezogen" (S. 264 Anm. 2). Beide träfen zwar „nach den Anklägern" bei jenem zu, jedoch

Es liegt somit der Verdacht sehr nahe, daß der Versuch, den Androtion als *ἄτιμος* hinzustellen, auf recht schwachen Füßen stand. Ich glaube aus der Art, wie Demosthenes den Fall darstellt, folgenden Schluß auf die Wirklichkeit ziehen zu können:

Ich rekapituliere kurz den Gedankengang von §§ 33 u. 34. Androtion konnte, was Demosthenes selbst zugibt, verlangen, daß er mit einer *ἔνδειξις* belangt werde, d. h. daß darüber verhandelt werden sollte, ob er selbst atim sei oder nicht.[1]) Dagegen wendete Demosthenes die Sache so, daß er nicht den Nachweis verlangte, Androtion sei nicht atim, sondern vielmehr nachgewiesen haben wollte, daß dessen Vater nicht atim gewesen sei.[2]) Er tat dies zunächst, um dem Einwand des Androtion zu begegnen, sodann aber wohl auch, weil Androtion überhaupt nicht Staatsschuldner war. Zu dieser Annahme glaube ich mich aus folgenden Erwägungen berechtigt:

Demosthenes verlangt, Androtion solle nachweisen *ὡς οὐκ ὤφλεν ὁ πατὴρ . . . ἢ ὡς οὐκ ἀποδρὰς ἐξῆλθεν ἐκ τοῦ δεσμωτηρίου.* Wenn aber Demosthenes seine Forderung dahin spezialisiert, daß Androtion nachweisen solle, daß sein Vater nicht aus der Schuldhaft entwichen sei, so spricht dies für die Wahrscheinlichkeit, daß Androtions Vater tatsächlich aus dem Gefängnis

---

müsse man fragen, weshalb die Ankläger dann nicht eine direkte Klage deswegen anstrengten, mit der sie den Feind zugrunde richten konnten, was bei der gegenwärtigen keineswegs der Fall wäre oder doch so gut wie ausgeschlossen (S. 259 und Anm. 1). Hierin liegt allerdings die Schwäche der Anklage (vgl. Schäfer I 363 und das Scholion zur Stelle); denn die Auseinandersetzungen, ob Androtion atim sei oder nicht, gehören nicht in eine *γραφὴ παρανόμων,* sondern die Eigenschaft des Androtion als Staatsschuldners hätte erst müssen auf dem Wege der *ἔνδειξις* bewiesen werden (vgl. att. Proz. I S. 249 f., 433; att. Recht II. 1 S. 278 f.). In der *ἔνδειξις* wurde aber nicht darüber verhandelt, ob der Angeklagte ein Vergehen begangen hatte oder nicht, sondern ob er *ἄτιμος* war, und erst dadurch für ihn eine Handlung zum Vergehen geworden war. (Vgl. att. Proz. I S. 272 f.; att. Recht II. 1 S. 317 ff.).

[1]) § 33 S. 603. 18: *περὶ μὲν τοίνυν τοῦ νόμου . . . ταὐτὰ δίκαια λέγειν ἂν ἔχοιτε εἰκότως, ἐὰν φῇι δεῖν ἡμᾶς ἐνδεικνύναι.*

[2]) § 34 S. 603. 26: *ὡς οὖν οὐκ ὤφλεν ὁ πατήρ σου, τοῦτ' ἐπίδειξον, ἢ ὡς οὐκ ἀποδρὰς ἐξῆλθεν ἐκ τοῦ δεσμωτηρίου, ἀλλὰ τὰ χρήματα ἐκτίσας.*

entflohen war; denn eine derartige Behauptung konnte er, falls sie der Wahrheit nicht entsprach, nicht wagen, ohne sich heftigen Angriffen der Gegner auszusetzen. Demnach hätten wir anzunehmen, daß der Vater des Androtion tatsächlich atim war.

Wenn nun aber Demosthenes gerade den Nachweis verlangt, daß der Vater des Androtion nicht atim gewesen sei, so will er, wie wir bereits gesehen haben, dadurch dem Einwande der falschen Klagstellung entgehen. Das Verlangen der Gegner nach einer ἔνδειξις konnte ihm aber nur darum peinlich sein, weil es ihm in ihr höchstwahrscheinlich nicht gelungen wäre, eine Verurteilung des Androtion zu erreichen, d. h. also, daß es ihm nicht möglich war, den Androtion als Staatsschuldner zu überführen. Wenn aber Androtions Vater Staatsschuldner war, dies von Androtion selbst jedoch nicht zu erweisen war, so gibt es nur die eine Möglichkeit, daß Androtion die Schuld seines Vaters gezahlt hat.

Demnach ist auch für diesen Fall wahrscheinlich gemacht, daß man unter κληρονόμος τῆς ἀτιμίας nicht den „Erben der Schande", sondern den Erben der mit Atimie verbundenen Schuld zu verstehen hat.[1])

§ 13.

5. Die Atimie des Vaters des Timokrates.

In der demosthenischen Rede gegen Timokrates (Nr. XXIV) begegnen uns dieselben Parteien, in deren Angelegenheiten die im vorigen Paragraphen behandelte Rede gegen Androtion gehalten worden ist.[2])

---

[1]) Warum Partsch I S. 237 gerade aus dieser Rede nur den Übergang der Atimie als „Schande" ableiten will, verstehe ich nicht. Aus dem allgemeinen Ausdruck κληρονόμος τῆς ἀτιμίας folgt durchaus nicht, daß der Erbe nur eine Atimie ohne Haftung erwerbe. Vielmehr bin ich der Ansicht, daß wenn von Staatsschulden die Rede ist und der Ausdruck ἀτιμία gebraucht wird, stets darunter die Haftung mitverstanden ist. Andrerseits — um dies hier gleich mit einzufügen — darf man daraus, daß nur von der Haftung des Erben gesprochen wird, noch nicht schließen, daß hier nur ein Übergang der Schuld anzunehmen sei, ohne daß Atimie damit verbunden gewesen wäre.

[2]) Blaß III. 1 S. 280 ff.

Androtion und seine Genossen Glauketes und Melanopos hatten die Prisengelder für ein erbeutetes Schiff längere Zeit in Besitz behalten, bis endlich von Euctemon die Sache vor das Volk gebracht wurde und nun so weit gediehen war, daß jene entweder zahlen mußten oder in Schuldhaft gerieten.[1]) Zu ihren Gunsten brachte Timokrates ein Gesetz durch, wonach den Staatsschuldnern Frist bis zur 9. Prytanie gewährt wurde.[2]) Um nun den Androtion ihrer Rache nicht entgehen zu lassen, suchen Euctemon und Diodor das von Timokrates eingebrachte Gesetz[3]) als widerrechtlich hinzustellen und verklagen den Timokrates *παρανόμων*.

Für uns ist von Wichtigkeit, was im Epilog der Rede von den unlauteren Motiven gesagt wird, die den Timokrates zu diesem Gesetzesantrag veranlaßt haben.

Die Sprecher werfen ihm vor, daß nicht Mitleid mit seinen Genossen ihn zu dem Antrage veranlaßt habe, sondern pure Gewinnsucht.[4]) Als deutlichstes Beispiel für diese skrupellose Gewinnsucht wirft Euctemon dem Timokrates vor, daß er das Geld, welches er durch seine Sykophantie erworben habe,[5]) nicht einmal dazu verwende, seinem Vater durch Bezahlung seiner Schulden[6]) an den Staat wieder den Genuß seiner bürgerlichen Ehrenrechte zu verschaffen. Besonders schimpflich wird diese unkindliche Handlungsweise noch dadurch, daß nach dem Tode des Vaters Timokrates die Atimie sowieso erbte ... *μέλλων κληρονομήσειν τῆς ἀτιμίας, ἂν ἐκεῖνός τι πάθηι* ...[7]) und trotzdem für die Zeit, die sein Vater noch leben würde, sich die Ablösungssumme zum Gewinn schreiben will ... *μὴ οἴεται δεῖν ἐκτῖσαι, ἀλλὰ κερδαίνειν, ὃν ἐκεῖνος ζῆι χρόνον, ἀξιοῖ τοῦτο τὸ*

---

[1]) Schäfer I S. 364 ff.; Timokratea § 11—14 S. 703. 11.

[2]) § 39 f. S. 712. 19; § 71 ff. S. 723. 10.

[3]) §§ 6—8 S. 701. 19.

[4]) § 196 ff. S. 761. 9.

[5]) § 201 S. 763. 2: ... *σοῦ λαμβάνοντος καὶ χρηματιζομένου ἀπὸ τῶν εἰσφορῶν ὧν εἰσέπραττες, ἀπὸ τῶν ψηφισμάτων ὧν γράφεις, ἀφ' ὧν εἰσφέρεις νόμων* ...

[6]) § 200 S. 762. 24.

[7]) § 201 S. 762. 26.

κέρδος . . .,[1]) sodaß er nicht einmal die kleine Summe, welche die Strafe des Vaters noch betrug, entbehren zu können glaubte *. . . εἰ . . . διὰ μικρὸν ἀργύριον μὴ μετέχει* (der Vater des Theokrines) *τῆς πόλεως . . .*[2])

Wenn von Timokrates behauptet wird, er wolle in der Zeit bis zu seines Vaters Tode lieber die Summe, die er dereinst zur Beseitigung der Atimie wird bezahlen müssen, gewinnbringend ausnützen, statt die Schulden seines Vaters zu bezahlen, so kann man einen *κληρονόμος τῆς ἀτιμίας* unmöglich als „Erben der Schande“[3]) deuten; denn als „Erbe der Schande“ würde er in nichts bei der Ausübung seiner Geschäfte[4]) gestört worden sein. Infolgedessen ist diese Stelle nur so zu deuten, daß Timokrates nach dem Tode seines Vaters zu erwarten hatte, für die Schulden seines Vaters haftbar gemacht zu werden,[5]) und deshalb vorher noch möglichst viel aus seinem Vermögen herauszuschlagen versuchte.

Ferner geht aus diesen Stellen hervor, daß die Kindespflicht dem Sohne gebot, seinen Vater durch Zahlung der Schulden wieder *ἐπίτιμος* zu machen, falls er ausreichendes Vermögen besaß.[6]) Wenn aber der Sohn schon zu Lebzeiten des Vaters moralisch verpflichtet war, für dessen Schulden einzustehen,[7])

---

[1]) Vgl. S. 38 Anm. 7.

[2]) § 201 S. 763. 2.

[3]) Partsch I S. 237, der diese Stellen nicht für beweiskräftig hält. Vgl. oben S. 37 Anm. 1.

[4]) Beim *κερδαίνειν*.

[5]) Auch der Scholiast bringt diese Stelle mit dem Gesetz der Makartatea in Zusammenhang, vgl. Dindorf, Scholion zur Rede S. 762. 26 *κληρονομήσειν τῆς ἀτιμίας*] *νόμος γὰρ ἦν, εἴ τις ὀφείλων πρὸ τῆς ἐκτίσεως τελευτήσει, τοὺς παῖδας ἀποδιδόναι τὸ ὄφλημα, εἰ δὲ μή, καὶ αὐτοὺς ἀτίμους εἶναι, ἕως ἂν ἀποδῶσιν.*

[6]) Im anderen Falle hatte er wenigstens durch eine Gegenklage seinen Vater am Gegner zu rächen und diesem, wenn möglich, ein gleiches Schicksal zu bereiten. Vgl. [Demosth.] gegen Theokrines LVIII § 2 S. 1322. 7; oben S. 31.

[7]) So hat auch das Scholion diese Stelle aufgefaßt. Vgl. Dindorf, Scholion zur Rede S. 762. 20 *καίτοι ὅστις*] *αὔξει τῆς αἰσχροκερδίας τὸ πάθος, ὅπου καὶ καθ' ἑαυτοῦ τυφλώττειν ποιεῖ. τοῦ γὰρ νόμου παραπέμποντος ἐπ' αὐτὸν, εἰ τελευτήσειεν ὁ πατὴρ, τὴν ἀτιμίαν, κέρδος ἡγεῖται τὸ μὴ . ? . παρέχειν τέως,*

so ist es unmöglich, mit Partsch[1]) anzunehmen, daß der Sohn nach dem Tode des Vaters dessen Atimie erbte, ohne daß damit irgendwelche Verpflichtungen verbunden waren.

§ 14.

6. Die Atimie des Redners Demosthenes durch Gylon.

Die zweite Rede (Nr. XXVIII), welche Demosthenes gegen seinen ungetreuen Vormund Aphobos verfaßt hat, wendet sich gegen den in der Verteidigung der Gegner besonders hervorgehobenen Punkt,[2]) wonach der Vater des Demosthenes selbst angeordnet haben soll, daß das Mündelvermögen nicht verpachtet werden solle, während Demosthenes seinen Vormündern aus der Nichtverpachtung in der ersten Rede den größten Vorwurf gemacht hatte.

Die Gegner hatten behauptet, wie dies aus der Deuterologie des Demosthenes hervorgeht, daß Gylon, der Großvater des Demosthenes, Staatsschuldner gewesen sei und der Vater des Demosthenes deshalb den Vormündern verboten hätte, das Vermögen zu verpachten, *ἵνα μὴ κινδυνεύσηι.*[3])

Wenn der Vater des Demosthenes als Erbe des Gylon fürchtete, daß das Vermögen für seinen Sohn verloren gehen könnte, so ist nur folgender Sachverhalt möglich:

Gylon war Staatsschuldner, sein Vermögen war konfisziert worden, hatte aber die Schuld nicht gedeckt. Infolgedessen war er als Staatsschuldner weitergeführt worden. Sein Sohn Demosthenes[4]) hatte entweder kein Vermögen oder wollte die Schulden des Vaters nicht begleichen. Jedenfalls mußte er, auch wenn er sich erst Privatvermögen erwarb, dies verheimlichen, wollte er sich nicht der Gefahr aussetzen, daß der Staat die Restschuld des Vaters von ihm selbst eintrieb.

ηλῶν ὡς τοῦ μὲν οὐδ' ἡντινοῦν ποιεῖται φροντίδα, ὅλος δὲ τῆς φιλοχρηματίας . ? . καθέστηκε.

[1]) I S. 237.

[2]) Schäfer I S. 294; Blaß III. 1 S. 228 ff.

[3]) § 1 S. 836. 1.

[4]) Der Vater des Redners.

Aus demselben Grunde mußte er aber auch beim Übergang des Vermögens auf seinen Sohn dafür Sorge tragen, daß von dem Vorhandensein eines Vermögens nichts in die Öffentlichkeit drang, damit nicht jemand eine *ἀπογραφή* vornähme.

Diese Auffassung wird auch nicht durch das, was Demosthenes gegen seine Vormünder vorbringt, entkräftet; denn einmal gibt Demosthenes ganz offen zu, daß Gylon Staatsschuldner gewesen, und behauptet nur, daß die Schuld von jenem getilgt sei, somit nicht mehr auf der Familie laste; denn dies ist der Sinn der Worte: *εὑρήσετε γὰρ οὐχ ὡς ὀφείλει μεμαρτυρημένην, ἀλλ' ὡς ὤφλεν.*[1]) Zum andern sucht er die Behauptungen der Gegner, daß Gylon Staatsschuldner gewesen sei, dadurch zu entkräften, daß sowohl Demochares, Gylons Schwiegersohn, sein Vermögen nicht verheimlicht,[2]) als auch Demosthenes, der Vater, sein Vermögen öffentlich angegeben habe,[3]) sowie Aphobos mit seinen Mitvormündern die Summe der Hinterlassenschaft dem Staate angegeben habe.[4])

Die Ausführungen des Demosthenes richten sich also nicht gegen die Vererbungsmöglichkeit der Haftung, sondern vielmehr dagegen, daß beim Tode des Gylon noch eine Haftung bestanden habe.

§ 15.

7. Die Atimie der Kinder des Polystratos.

Ein Beispiel für eine unbeschränkte Haftung der Kinder für Schulden des Vaters an den Staat läßt sich auch aus der dem Lysias zugeschriebenen Rede für Polystratos (Nr. XX) entnehmen.[5])

Die Vorgeschichte der Rede ist folgende: Polystratos, ein Athener aus dem Demos Deirades, wurde kurze vor dem Sturze der ersten Oligarchie als Ersatzmann in den Rat der Vierhundert

---

[1]) § 2 S. 836. 9.
[2]) § 3 S. 836. 17.
[3]) Vgl. Anm. 2.
[4]) § 4 S. 836. 25.
[5]) Blaß I S. 503.

gewählt.[1]) Infolgedessen wurde er nach dem Sturze der Oligarchie in einen der zahlreichen Prozesse verwickelt und zu hoher Geldstrafe verurteilt.[2]) Jetzt wurde eine neue Klage gegen ihn erhoben, und zwar wieder auf Geld. Da aber das Vermögen des Polystratos bereits durch die erste Verurteilung erschöpft war, und seine Güter infolge des Krieges keinen Ertrag abwarfen,[3]) so schlug sein ältester Sohn, der den Sachwalter seines siebzigjährigen Vaters[4]) machte, folgenden Weg ein.

Er versuchte, die Richter zu überreden, daß es gerechter sei, wenn sie die Strafsumme, in die Polystratos verurteilt werden sollte, durch die Verdienste seiner Söhne für beglichen hielten. Denn es sei nicht billig, daß Söhne, die sich Verdienste um den Staat erworben hätten, unter der Verurteilung ihres Vaters leiden sollten.[5]) Sie würden aber deswegen in Mitleidenschaft gezogen,[6]) da das Vermögen ihres Vaters durch die frühere Verurteilung erschöpft sei, und sie nicht die Mittel hätten, die Schuld ihres Vaters zu tilgen: § 33 . . . *εἰδότες ὅτι χρήματα μὲν ἡμῖν οὐκ εἴη πόθεν ἐκτίσομεν.*

Die Mitleidenschaft würde also darin bestehen, daß die Atimie des Vaters auch auf sie übergehe.[7])

Somit ergibt auch diese Rede klar und deutlich, daß Atimie und Haftung bei Erben von Staatsschuldnern nicht voneinander zu trennen sind.

c) Weitere Beweise für die Haftung der Staatsschuldnerkinder.

§ 14.

1. Zahlungen der Kinder für den Vater.

In den Übergabeurkunden der Werftaufseher finden sich häufig Zahlungen, welche von den Söhnen von Trierarchen für

---

[1]) §§ 1 u. 14.
[2]) Blaß a. a. O. S. 504.
[3]) § 33.
[4]) §§ 35, 24—29 u. 10.
[5]) § 30.
[6]) § 32: *περὶ ἡμῶν γάρ ἐστι ψῆφος ὑμῖν, καὶ οὐ περὶ χρημάτων.*
[7]) §§ 19, 34, 35: . . . *μὴ ἡμᾶς ἀντὶ μὲν ἐπιτίμων ἀτίμους ποιήσητε . . .*

Schiffe oder Geräte, die jene nicht zurückgegeben haben, geleistet werden.[1]) Unter ihnen führe ich nur die an, wo der Erbe mit Namen genannt ist.[2]) (B. = Boeckh, Seeurk.)]

1. B. X. c. 102 = JG. II 2. 803. c. 101: *τούτων τὸ τρίτον μέρος [ὑπὲρ] τ[ού]του ἀπέδωκεν Λεπ[τίνου] ἐκ Κοίλης κ[ληρ]ον[ό](μος) Ὀνομακλ[ῆς Ἐκάληθεν Fᴹ]ΔΔ . . .*

B. X. c. 116 = JG. II 2. 803. c. 115: *τούτων τὸ τρίτον μέρος ὑπὲρ τούτου ἀπέδωκεν Λεπτίνο(υ) ἐκ Κοίλης κληρονό(μος) Ὀνομακλῆς Ἐκάλη(θεν) . . . ΔΔΓΙ.*

Hierzu ist nichts weiter zu bemerken, als daß der Erbe nicht zur Dezendenz des Schuldners gehörte.

2. B. XVI. b. 185 ff. = JG. II 2.811 b. 184 ff.: *παρὰ [Σ]τησιλείδου Σιφνίου κληρονόμων ἐπιτρόπου Λεωδίκου Σιφνίου τῆς τριήρους, ἧς ἐδίπλωσεν ἡ βουλὴ, ἣι ὄνομα Εὐφραίνουσα, Ἀρχένεω ἔργον, καὶ ὑπὲρ τῶν σκευῶν, ὧν ὤφειλεν Στησιλείδης ἐπὶ τὴν τετρήρη Πετομένην, Ἀριστοκράτους ἔργον, κατεβλήθη ἐξ ἀπογραφῆς, ἧς ἀπέγραψεν Ἑρμόδωρος Ἀχαρν(εύς) ΓΤΗΔΓΗΗΙΙ· τοῦτο κατεβλήθη πρὸς πωλητὰς τοὺς ἐφ' Ἡγησίου ἄρχοντος.*

B. XI. a. 205 = JG. II 2. 807. 185: *[Οἵδε] τῶν τριηράρχων [ἀπέ]δοσαν σκευῶν ἀργύριον· [Στησι]λείδου Σιφνίου [κλη]ρονόμος Κάλλαισχρος [Στη]σιλείδου Σίφνιος [ἀπὸ] τῆς Ἰασοῦς [Λυσ]ικράτους ἔργον [XX]ΗΗΓΔΔΔΔΓΗΗΗ.*

Hier sehen wir, daß die Kinder für ihren Vater gezahlt haben. In der ersten Inschrift ist allerdings statt ihrer namentlichen Aufführung nur der Name des Vormundes genannt, indessen erfahren wir aus der zweiten Inschrift wenigstens den Namen eines der Kinder, allerdings bei Deckung einer anderen Schuld.

3. B. XIII. c. 35 = JG. II 2. 808. c. 35 = B. XIV. d. 175 = JG. II 2. 809. d. 171: *καὶ συντριήραρχος Φιλομήλου Παια(νιῶς) κληρονόμος Φιλιππίδης Φιλομήλου Παιανιεύς.*

---

[1]) Vgl. att. Proz. II S. 599 Anm. 309; Boeckh, Seeurk. S. 231 ff.; Larfeld II S. 888.

[2]) Erben ohne namentliche Anführung finden sich: B. XIV. d. 125 = JG II 2. 809 d. 126; B. XVI. a. 185 = JG. II 2. 811. b. 177; B. XIV c. 12 = JG. II 2. 809. c. 12; B. XIV. c. 48 = JG. II 2. 809. c. 48; B. XIV. d. 131 = JG. II 2. 809. d. 129 = B. XVI. a. 187 = JG. II 2. 811. b. 177.

Hier ist ebenfalls der Sohn genannt.

4. B. X. d. 4 ff. = JG. II 2. 803. d. 4 ff.:

[M]αντ[ίας Θορίκιος,]
ταμία[ς γενόμενος εἰς τὰ νεώ]-
ρια Κα[λλίου ἄρχοντος]·
ὑπὲρ το[ύτου ἀπέδω]-
καν κλη[ρονόμοι]
Πάμφιλος [Θορίκιος]
ΗΗΗΔΓΙ,
Μαντίθεος Θ[ορίκ(ιος) — —],
Μαντίθεος [Θορίκ(ιος — —].

Diese Urkunde ist uns am interessantesten, da die hier genannten Personen uns aus der Rede des Demosthenes gegen Boiotos (I) 'über den Namen' bekannt sind. Die Inschrift ist noch besonders deshalb interessant, weil aus ihr hervorgeht, daß der Klient des Demosthenes mit seiner Klage nicht durchgedrungen war.[1])

Was den Inhalt der Inschrift betrifft, so sehen wir, daß die drei Söhne des Mantias für ihren Vater gemeinsam eine Schuld getilgt haben.

Wenn bei der Mehrzahl der Quittungen, welche den Söhnen von Werftschuldnern ausgestellt sind, eine Nammensnennung der zahlenden Erben nicht erfolgt, so ist es doch wichtig, festzustellen, daß dies nicht die Norm zu sein brauchte.

§ 17.

2. Eintragung in die Schuldnerliste.

Es handelt sich 1. darum, ob bei der Eintragung der Staatsschuldner in die Schuldnerliste auf der Akropolis die Erben mit Namen aufgeführt wurden.

Partsch [2]) behauptet das Gegenteil und glaubt in der Art der Eintragung des Erben ein Argument gegen die persönliche

---

[1]) Über die Zeitverhältnisse vgl. Boeckh, Seeurk. S. 22 ff., 380 Anm. zu Zeile 4 ff. der Inschrift.

[2]) I S. 237 f.

und unbeschränkte Haftung der Erben für Staatsschulden gefunden zu haben, indem dadurch, daß der einzelne Erbe nicht persönlich mit seinem Namen genannt wurde, „der Schuldnerliste gegenüber dem einzelnen Erben die Bedeutung einer Urkunde für eine ihn treffende persönliche Schuldhaftung“ fehle. Als Beispiel führt er Demosthenes or. 39. 15 (gegen Boiotos [I] über den Namen) an. Ich gehe daher kurz auf diese Rede ein.

Der ersten Demosthenischen Rede gegen Boiotos (Nr. XXXIX) ‘über den Namen’ liegt nach den Behauptungen des Redners folgender Tatbestand zugrunde:

Mantitheos klagt gegen seinen Bruder Boiotos *βλάβης*, weil dieser sich gleichfalls den Namen Mantitheos zugelegt hat.[1])

Um dies zu verstehen, ist es nötig, auf die Familienverhältnisse beider einzugehen.

Mantitheos und Boiotos waren die Söhne des Redners und Staatsmannes Mantias von Thorikos, und zwar stammte Mantitheos aus der Ehe des Mantias mit der Tochter des Polystratos von Cholargos, der Witwe des Kleomedon, Boiotos aus der Ehe oder dem Konkubinat[2]) des Mantias mit Plangon, der Tochter des Pamphilos.

Dem Redner kommt es nun darauf an, die Richter von der Unzuträglichkeit der gleichen Namensführung zweier Brüder zu überzeugen. Als Beweis führt er u. a. die Möglichkeit an, daß, wenn einer von ihnen, den beiden Mantitheoi, Staatschuldner würde, man später nicht wissen könnte, wessen Kinder in der Schuldnerliste eingetragen seien, da Name,[3]) Vatersname,[4]) Phyle und Demos gleich sei:

(§§ 14, 15 S. 998. 17) *ἂν οὖν προϊόντος τοῦ χρόνου τῶν*

---

[1]) Blaß III 1. S. 473 ff.; Schäfer III B. S. 211 ff.

[2]) Ob man der Darstellung des Demosthenes Glauben schenken soll, wonach Plangon den Mantias durch List gezwungen habe, ihre illegitimen Kinder — Boiotos hatte noch einen Bruder Pamphilos — anzuerkennen und in die Phratrie einzuführen, oder ob man mit Thalheim, quaest. Demosth. S. 7 ff. Plangon für die rechtmäßige, von Mantias geschiedene Gattin zu halten hat, kommt hier nicht in Frage.

[3]) Mantitheos.

[4]) Sohn des Mantias.

αὐτῶν τι ποιεῖν τούτοις ἐπιχειρῇ . . . εἶτ' ἐπὶ τούτων τινὶ . . . ὄφλῃ τῶι δημοσίωι, τί μᾶλλον οὗτος (Boiotos) *ἐγγεγραμμένος ἔσται ἐμοῦ; ὅτι νὴ Δί' εἴσονται πάντες πότερός ποτ' ὤφλεν. καλῶς. ἂν δ', ὃ τυχὸν γένοιτ' ἄν, χρόνος διέλθῃ καὶ μὴ ἐκτισθῇ τὸ ὄφλημα, τί μᾶλλον οἱ τούτου* (Boiotos) *παῖδες ἔσονται τῶν ἐμῶν ἐγγεγραμμένοι, ὅταν τοὔνομα χὠ πατὴρ καὶ ἡ φυλὴ καὶ πάντ' ἦι ταὐτά;*

Hieraus geht hervor, daß die Kinder, wenn auch nicht unter ihrem eigenen Namen, so doch als Erben des Staatsschuldners mit in die Schuldnerliste auf der Akropolis eingetragen wurden und, falls die Schuld nicht getilgt wurde, auch eingetragen blieben. Partsch[1]) hat also insofern Recht, als er behauptet, daß die Kinder nicht mit Namen in die Schuldnerliste eingetragen wurden. Jedoch die Folgerungen, welche er daran knüpft, sind durchaus nicht zwingend. Zunächst muß man sich fragen: Welchen Zweck hatte überhaupt die Eintragung ohne persönliche Namensnennung, wenn damit „der Schuldnerliste gegenüber dem einzelnen Erben tatsächlich die Bedeutung einer Urkunde für eine ihn treffende persönliche Schuldhaftung" fehlte? Und weiter: Zu welchen Konsequenzen würde die Eintragung der Namen führen, wenn man sie als allgemeine Vorschrift denkt? Die Listen hätten ja bei länger anstehender Schuld zu unendlichem Umfang anschwellen müssen!

2. Es war — außer in solch einem exzeptionellen Fall wie dem der beiden Mantitheoi — durchaus nicht notwendig, daß der Erbe auch mit seinem eigenen Namen eingetragen wurde. Wir finden nämlich, daß nicht einmal eine persönliche Eintragung des Schuldners selbst notwendig war, um gegen ihn Haftung zu erzeugen. Also ist sie erst recht nicht für den Erben erforderlich. Ja, Demosthenes behauptet sogar, daß der Sohn, selbst wenn der Vater nicht als Staatsschuldner eingetragen war, dennoch nach dessen Tode zu belangen war. Dafür findet sich ein Beispiel in der pseudodemosthenischen Rede gegen Theokrines (Nr. LVIII).[2]) Hier erzählt Epichares, daß der Vater des Theokrines es durch Verhandlungen mit dem Rechtsanwalt der

[1]) I S. 237.

[2]) Vgl. Boeckh I S. 462.

Gegenpartei dahin gebracht habe,[1]) daß er die Geldstrafe, in die er wegen des Versuchs, die Sklavin des Kephisodor in Freiheit zu setzen, verurteilt worden war, weder erlegte noch in die Schuldnerliste auf der Akropolis eingetragen wurde. Trotzdem erklärt Epichares den Theokrines für haftbar. Er begründet dies damit, daß es nur bei Privathändeln gestattet sei, Abmachungen zu treffen, in Angelegenheiten des Staates jedoch sei nur nach den Gesetzen zu verfahren.[2]) Und danach sei der Vater des Theokrines Staatsschuldner vom Tage der Schuld an, gleichgültig ob er eingetragen sei oder nicht.[3])

§ 18.

3. Exekutionen des Staates gegen die sui heredes.

Wie wir oben[4]) gesehen haben, läßt sich aus der 2. Rede des Demosthenes gegen Aphobos (Nr. XXVIII) der Schluß ziehen, daß dem Staate gegen die Erben auch die Möglichkeit gegeben war, sich selbst bezahlt zu machen. Ferner finden sich in den Inschriften[5]) Beispiele dafür, daß der Staat gegen Schuldner an

---

[1]) § 19 f. S. 1327. 23: ... *διοικησαμένου* (der Vater des Theokrines) *πρὸς Κτησικλέα τὸν λογογράφον, ὃς ἦν ἐπὶ τοῖς τῶν ἀντιδίκων πράγμασιν, ὥστε μήτ' ἐκτῖσαι μήτ' εἰς ἀκρόπολιν ἀνενεχθῆναι. ἃς οὐδὲν ἧττον, οἶμαι, Θεοκρίνης ὀφείλει νυνὶ κατὰ τὸν νόμον.*

[2]) § 20 S. 1328. 2: ... *προσήκει τοὺς ἀντιδίκους ὑπὲρ μὲν τῶν ἰδίων, ὅπως ἂν αὐτοὺς πείθωσι, διοικεῖσθαι πρὸς ἀλλήλους, ὑπὲρ δὲ τῶν πρὸς τὸ δημόσιον, ὅπως ἂν οἱ νόμοι κελεύωσιν.*

[3]) § 21 S. 1328. 11: *λέγε δὴ κἀκεῖνον τὸν νόμον τὸν ἀπ' ἐκείνης κελεύοντα τῆς ἡμέρας ὀφείλειν, ἀφ' ἧς ἂν ὄφλῃ, ἐάν τ' ἐγγεγραμμένος ἦι ἐάν τε μή.* Vgl. auch die Bemerkung von Lipsius über die *γραφὴ ἀγραφίου*, att. Recht II. 1 S. 411: „Daß aber auch Theokrines mit seiner Angabe über die Bestimmung der Klage im Rechte ist, dafür spricht einmal schon ihr Name, mehr aber noch die innere Unwahrscheinlichkeit, daß zwischen zu Unrecht gelöschten und überhaupt nicht eingetragenen Staatsschuldnern in der vom Sprecher behaupteten Weise geschieden worden sei, zumal auch gegen letztere ein Rechtsmittel nicht zu entbehren war."

[4]) § 14 S. 40 f.

[5]) Boeckh, Seeurk. XIII. litt. t. = JG. II. 2. 808. d. 163 ff.; B. XVI. b. 103 ff., 185 ff. = JG. II. 2 811. b. 104 ff., 184 ff. und S. 211 ff.; Inscr. jur. gr. II S. 146 ff. und S. 156 Anm. 1.

die Werfte mittels Konfiskation vorging, jedoch ihnen insofern eine Vergünstigung gewährte, als er die Konfiskation sistierte und die Schuldner selbst aus dem mittels *ἀπογραφή*[1]) aufgezeichneten Vermögen die Schuld zahlen ließ, unter Umständen sogar ratenweise.[2]) Da aber die nämliche Vergünstigung auch den Erben gewährt wurde, so folgt daraus, daß der Staat auch gegen sie mit Konfiskation vorging.[3]) [4])

3. Wenn Partsch[5]) behauptet, daß kaum zu beweisen sei, „daß dieselben Vollstreckungsmittel wie gegen den Schuldner der Gemeinde sich gegen seine Deszendenten richten" und als Beweis für diese Behauptung anführt: „Schon Boeckh[6]) hat gesehen, daß die sämtlichen Nachrichten, welche über eine Vollstreckungshaft von Söhnen der Staatsschuldner für Schulden des Vaters erhalten sind, nicht vertrauenswürdig sind", so trifft er damit nicht die Sache selbst, sondern stützt sich nur auf einen Punkt, der auch gegen den Schuldner selbst nur in Ausnahmefällen angewendet wurde, wie Boeckh an der nämlichen Stelle ausführt: „Gefängnis hingegen ist keine unmittelbare Folge der öffentlichen Schuld, außer wo das Gesetz ausdrücklich es verordnet" und „jedoch konnte, wo das Gesetz das Gefängnis nicht gebot, durch Strafverschärfung (*προστίμημα*) dieses hinzugefügt werden, wenn das Gesetz es erlaubte". Gegen Partsch läßt sich ferner einwenden, daß die Erzählung von Kimons Schuldhaft nach Miltiades Tode nur erfunden werden konnte auf Grund der Rechtsanschauung, daß solche Haft des Sohnes zulässig sei.

---

[1]) Vgl. att. Proz. I S. 302 ff.; att. Recht II. 1 S. 299 ff.

[2]) Vgl. Boeckh, Seeurk. S. 212.

[3]) Vgl. Boeckh a. a. O. S. 212 f.; Inscr. jur. gr. a. a. O.

[4]) Vgl. die Inschriften über die Staatsschuld des Stesileides (Boeckh a. a. O. XVI. b. 185 ff. und S. 213), und die des Sopolis (Boeckh a. a. O. XVI. b. 103 ff. und S. 212 f.; Inscr. jur. gr. a. a. O.). Die letztere Inschrift ist freilich nur dann beweiskräftig, wenn man Sopolis für den Erben seines Bruders Kephisodor hält; vgl. über die verschiedenen Ansichten hiervon Partsch I S. 234 f.

[5]) I S. 238.

[6]) I S. 461.

§ 19.

Ergebnis.

Überblicken wir die einzelnen Fälle, in denen die Atimie der Staatsschuldner sich auf ihre Deszendenz vererbte, so zeigt es sich, daß in allen Fällen die Atimie als die Folge einer schuldrechtlichen Verpflichtung auf die Kinder übergegangen war. Es ist also schlechterdings unmöglich, daran zu denken, daß die Atimie der Staatschuldner den sui heredes gegenüber einen anderen Charakter angenommen und sie nur zu „Erben der Schande" gemacht habe. Die Atimie der Staatsschuldner blieb vielmehr auch den Deszendenten gegenüber ein Zwangsmittel, durch das der Staat einen Druck auf den Schuldner und seine Kinder ausüben wollte.

Wir haben daher an der Ansicht, wie sie bereits Lelyveld[1]) äußerte, festzuhalten:

„Quod si quis mortuus esset *ὀφείλων τῶι δημοσίωι*, cum hereditate item debitum hoc, coniunctaque cum ipso *ἀτιμία*, ad heredes transibat . . . Eo tamen nomine, i. e. tamquam heredes, fiebant *ὀφείλοντες*, itaque et *ἄτιμοι*. Unde nec prius id obtinebat quam post patris obitum." Ferner Caillemer[2]):

„Il est vrai que l'atimie était alors plutôt un moyen de contrainte qu'une vraie pénalité." Beinahe die gleichen Worte gebraucht er im Artikel Atimia des Dictionaire des antiquités grecques et romaines:[3])

„L'atimie était donc alors moins une peine qu'un moyen de coercition", worauf er den Charakter der Atimie noch weiter ausführt:

„Le législateur, en l'établissant, avait espéré que la menace de la privation de l'exercice des droits civiques décidérait le débiteur à faire tous ses efforts pour arriver à une prompte libération. Lorsque le but poursuivi était atteint, la contrainte n'avait plus de raison d'être. Elle cessait au moment même du payement".

---

[1]) de infamia p. 246.
[2]) S. 190.
[3]) S. 522.

Beauchet[1]) stimmt völlig mit ihm überein, wenn er von dem caractère forcément héréditaire de l'atimie und den conséquences, qu'entraînait cette transmission de l'atimie à l'encontre des fils des débiteurs du fisc spricht und bei der Erklärung von der Vererblichkeit der Atimie fortfährt, daß sie sich rechtfertige par des raisons d'intérêt politique ou fiscal.[2])

Am ausführlichsten hat darüber Glotz[3]) gehandelt. S. 493 f. sucht er nachzuweisen, daß die Atimie nach dem Jahre 403 aufhörte, vererblich zu sein,[4]) indem er die einzelnen Fälle, in denen erbliche Atimie eintritt, vor dieses Jahr zu setzen sucht. Den einzigen Ausnahmefall bildet nach ihm die Atimie der Staatsschuldner, die immer vererblich geblieben sei; allein dies sei nicht als Strafe anzusehen, sondern vielmehr als moyen de contrainte.

Es fragt sich demnach nur noch, ob diese Haftung der sui heredes eine beschränkte oder unbeschränkte war. Wenn man mit Boeckh[5]) annimmt, daß sich die Atimie nur darum auf die Kinder vererbte, „um Verbergung oder heimliche Entziehung des Vermögens zu verhüten", so hätte man nur eine beschränkte Haftung vor sich. Indes haben wir auch Fälle anzunehmen, wo das Vermögen des Staatsschuldners bereits konfisziert war, aber nicht zur völligen Begleichung der Schuld gereicht hatte. Der Sohn lebt dann in Atimie; er kann wohl Geld erwerben, muß aber stets gewärtigen, daß es ihm durch *ἀπογραφή* abgenommen wird, bis er soviel erlegt hat, als die Restschuld betrug. Dann trat automatisch die Epitimie wieder ein. Infolgedessen ist auch aus dem *ἕως ἂν ἀποδῶσιν*[6]) der Makartatea auf eine unbeschränkte Haftung zu schließen. Klarer ergibt sie sich jedoch aus den Fällen, in denen die Söhne bereits bei Lebzeiten ihrer Väter deren Schulden zahlten.

Das konnte nämlich nur dann eintreten, wenn der Vater sein Vermögen durch Konfiskation verloren hatte. Daß der Sohn

---

[1]) III S. 592 f.
[2]) Vgl. auch S. 634 f.
[3]) S. 22 ff., 473 ff., 493 ff.
[4]) Vgl. dagegen att. Recht II. 1 S. 404 Anm. 111.
[5]) I S. 462.
[6]) [Demosth.] XLIII § 58 S. 1069. 25.

aus eigenem Vermögen die Schulden des Vaters tilgte, geht hervor aus der Rede des [Lysias] für Polystratos § 33: *εἰδότες ὅτι χρήματα μὲν ἡμῖν οὐκ εἴη πόθεν ἐκτίσομεν.* 'Eintragung in die Schuldnerliste' und 'Exekution gegen die Erben' besitzen dagegen keine eindeutige Beweiskraft. Indessen findet sich wenigstens an einer Stelle die persönliche Haftung klar und deutlich ausgesprochen; es heißt nämlich in der Rede des Pseudo-Lysias für Polystratos § 32: *περὶ ἡμῶν γάρ ἐστι ψῆφος ὑμῖν καὶ οὐ περὶ χρημάτων,* nämlich in dem Sinne, daß jetzt, nachdem das Vermögen erschöpft ist, sie, die Kinder, in ihrer eigenen Person büßen müssen, indem sie atim werden auf Lebenszeit, da sie kein Geld haben, sich zu lösen.[1])

Exkurs über die *εἰσποίησις*.

§ 20.

Vorbemerkung. (Ausschlagung und *εἰσποίησις*.)

Im vorhergehenden haben wir gesehen, daß das attische Recht gleich dem römischen eine unbeschränkte Schuldenerbfolge gekannt hat.

[1]) Ich möchte hier die Vermutung aussprechen, daß vielleicht gerade diese Stelle Aufschluß zu geben vermag, ob die griechische Rechtssprache unter *χρήματα* stets nur das Vermögen verstehen mußte oder nicht vielmehr die Person als Träger des Vermögens. An dieser Stelle wenigstens ist *ἡμῶν* nicht im direkten Gegensatz zu *χρημάτων* gesagt. Es ist nämlich nicht möglich, daß man, wie Partsch I S. 241 es will, in dem Bestattungsgesetz der Makartatea § 57 f. S. 1069. 15 unter den *τὰ χρήματ' ἔχουσιν* 'die Besitzer der Nachlaßsachen' versteht: Zur Teilnahme an der Bestattung waren, wie wir aus der Makartatea § 62 S. 1071. 1 (vgl. auch Inscr. jur. gr. I S. 10 ff., Ziehen-Prott S. 260 ff. für die Teilnahme der Frauen und Inscr. jur. gr. II S. 179 ff. bes. § 19, Ziehen-Prott S. 217 für die Teilnahme der Männer) wissen, nur die nächsten Verwandten berechtigt. (Vgl. auch Ed. Meyer II S. 86 f.). Infolgedessen kann man unter den *τὰ χρήματ' ἔχοντες* in §§ 57, 58 der Makartatea nicht einen weiteren Kreis als die *προσήκοντες* verstehen, sondern entweder denselben oder einen noch engeren Kreis. Da indessen unter die *προσήκοντες* nur Eltern, Kinder, Brüder und Schwestern gehören, so können die *χρήματ' ἔχοντες* nur die bezeichnen, die unter diesen wieder die zur Erbschaft nächstberechtigten sind. Vgl. auch den Zusammenhang zwischen Blutrachepflicht und Erbrecht: Mitteis, Privatrecht S. 94 Anm. 4.

Im Anschlusse hieran halte ich es für nicht unwichtig, die weitere Frage aufzuwerfen: Hat das attische Recht die unbeschränkte Schuldenerbfolge streng gewahrt oder ebenso wie das römische Recht[1]) den sui heredes die Vergünstigung gewährt, sich einer erdrückenden Schuldenlast durch einen Verzicht auf die Erbschaft zu entziehen? Diese Ansicht ist für das griechische Recht bereits verschiedentlich[2]) ausgesprochen worden, indessen nicht speziell für die Deszendenz der Staatsschuldner, sondern für Schuldnerkinder überhaupt.

Ich möchte nun die Behauptung[3]) aufstellen, daß es nicht möglich ist, an eine Ausschlagung im römischen Sinne zu denken, weil das attische Recht den Söhnen der Staatsschuldner bereits eine Erleichterung nach dieser Richtung hin gewährt hat.

Der Vater, welcher atim geworden war oder sich von der Atimie bedroht sah,[4]) konnte seine Söhne durch das Institut der *εἰσποίησις* in andere *οἶκοι* adoptieren lassen, um sie vor der Atimie zu bewahren.[5])

Hierbei hat man zu fragen, ob die *εἰσποίησις* der Ausschlagung nach römischem Recht völlig gleichkam in ihrer Wirkung.

Daß dies möglich ist, wird niemand bestreiten; denn durch

---

[1]) Sohm S. 650: „Erst der Prätor gab den sui heredes das beneficium abstinendi.

[2]) Vgl. oben S. 4ff.

[3]) Ein entscheidendes Urteil wage ich nicht zu fällen, da die folgenden Ausführungen nicht die Rechtsfolge, sondern das Herkommen betreffen.

[4]) Vgl. die m. E. richtige Auffassung von Glotz S. 540ff.

[5]) Isaios sagt in seiner Rede über die Erbschaft des Aristarch § 17: *ὅταν περὶ χρημάτων δυστυχῶσι, τοὺς σφετέρους αὐτῶν παῖδας εἰς ἑτέρους οἴκους εἰσποιοῦσιν, ἵνα μὴ μετάσχωσι τῆς τοῦ πατρὸς ἀτιμίας.* Hieraus folgerte schon Bunsen sehr richtig, daß eine Ausschlagung nicht existiert haben könne, da die Hinausadoption keinen Sinn gehabt habe, wenn sich der suus heres bereits durch einen Verzicht auf das Erbe der Haftung entziehen konnte. Vgl. S. 86: „... et cur parentes aliis adoptandos dedissent liberos, ne infamiae fierent participes, si abstinere prorsus ab hereditate his licuisset?“ In demselben Sinne äußerte sich Caillemer S. 151: „Si le fils avait eu la faculté de renoncer à la succession de son père, ne se serait-il pas empressé d'en user, pour se soustraire aux graves déchéances résultant de la qualité d'héritier d'un débiteur du trésor public?“

die Hinausadoption entging der Sohn zugleich der Atimie, ohne daß man hier eine künstliche Trennung von Haftung und Atimie anzunehmen brauchte. Ebenso ist es nicht ausgeschlossen, daß der attische Staat durch Gewährung der *εἰσποίησις* wie der römische durch Gewährung der Ausschlagung auf eine Haftung verzichtet haben könnte.

Indessen es spricht verschiedenes gegen eine solche Annahme.

Zunächst hat Glotz[1]) an Hand der attischen Redner nachgewiesen, daß es einmal dem griechischen Empfinden widersprach, den einzigen Sohn in einen anderen *οἶκος* hineinadoptieren zu lassen,[2]) so daß der eigene *οἶκος* verwaiste. Zum anderen würde es kaum gelungen sein, da sich einem solchen Beginnen die Phrateren und Demoten widersetzt haben würden. Glotz kommt zu der Überzeugung, daß es dem Staate nicht darum zu tun gewesen sei, d'attacher l'infamie, comme une tunique de Nessus, à tous les descendants de l'infâme;[3]) infolgedessen sei es möglich gewesen, die anderen Söhne durch Hinausadoptieren von der Atimie zu befreien.

Ich glaube nun ein Beispiel gefunden zu haben, das uns sogar zeigt, daß, wenn einmal zufällig auch der als Fortsetzer des *οἶκος* zurückbehaltene Sohn *ἄπαις* starb, aus der Familie eines der durch *εἰσποίησις* in andere Häuser übergegangenen Söhne ein Kind wieder in das Stammhaus nachadoptiert wurde.

§ 21.

Die Nachadoption des jüngeren Aristarch.

Über den Sachverhalt dieser Rede ist bereits oben[4]) gehandelt worden. Für uns kommt hier nur in Betracht, daß nach Angabe des Klägers die Gegner eine auf der Erbschaft des Aristarch lastende Schuld getilgt hätten:

§ 15: *καὶ δίκην φασὶν ὑπὲρ τούτων τῶν χρημάτων τὸν πατέρα τὸν ἑαυτῶν ἐκτετικέναι.*

---

[1]) S. 542 ff.

[2]) Glotz S. 543: „la réligion le lui interdisait autant qu'à tout autre".

[3]) S. 543 oben.

[4]) S. 14 ff.

In diesen Worten scheint mir mit Wyse die Lösung des wahren Sachverhaltes zu liegen.

Wyse[1]) argumentiert folgendermaßen:

„The defence of Xenaenetus II may be guessed from the hint given in § 15. The estate of Aristarchus I existed only in name. What he really left to his children was a property overwhelmed by debt. Cyronides, who by his adoption had escaped the misfortune of his famlily, established a moral, if not a legal, title to this property by clearing off the encumbrances. The posthumous adoption of Aristarchus II was an act of piety, not of greed and fraud; the line of Aristarchus I was restored when the family estate was set free from embarrassments. The daughter of Aristarchus I, far from having a grievance, owed a debt of gratitude to her relatives; the estate could not furnish her with a dowry, and but for the generosity of her guardian and her brother she might have had some difficulty in finding a husband; *τίς γὰρ ἄν ποτε παρ' ὀφείλοντος τῶι δημοσίωι καὶ ἀπορροῦντος ἔλαβεν ἄπροικον* ([Dem.] 59. 8)? This reconstruction of the case of the other side is of course conjectural, but one fact stands out obvious and unmistakable. The assertion of Xenaenetus II that Aristarchus I died in debt in consequence of a legal judgement against him (§ 15) is something definite, and capable of proof by testimony and records. His opponent's method of disproving the statement is to enlarge into rhetorical antitheses the cynical generality that no man would have been so silly as to discharge debts for which he was not personally responsible (§§ 16, 17)."

M. E. ergibt sich dann folgendes Bild, dessen Möglichkeit Ledl[2]) entgangen ist: Aristarch I hatte seinen Sohn Kyronides in das Haus des Xenainetos I nachadoptieren lassen. Dies konnte er tun, da immer noch dessen Bruder Democharcs zurückblieb, um den *οἶκος* weiter fortzusetzen. Indessen Democharcs starb, und nun drohte dem Hause des Aristarch I Verödung. Um dies zu verhüten, wurde der eine Sohn des Kyronides,

---

[1]) Zur Rede S. 651.

[2]) s. oben S. 16.

Aristarch II, wieder in den *οἶκος* des Aristarch I durch Nachadoption eingeführt[1]), nachdem vorher Kyronides aus dem von seinem Adoptivvater ererbten Vermögen im Betrage von über vier Talenten[2]) die Schulden getilgt hatte.

§ 22.
Ergebnis.

Wenn wir hiernach das Ergebnis zusammenfassen, so sehen wir, daß das attische Staatsrecht in klassischer Zeit keine der römischen Ausschlagung gleichwertige Einrichtung besaß, sondern vielmehr an dem ursprünglichen Gedanken der unbeschränkten Haftung strenger festhielt als jenes.

Die *εἰσποίησις* war nämlich nicht für den suus heres geschaffen in dem Sinne, daß jeder Noterbe sich seinen Pflichten durch die *εἰσποίησις* entziehen konnte, sondern sie war nur eine Erleichterung für die coheredes, d. h. also für die derselben Erbparentele Angehörenden.

Daß die Adoption und die hier geschilderte Abart der Nachadoption aufs engste mit dem Begriff des *οἶκος* verbunden sind und nur aus ihm heraus erklärt werden können, bedarf keiner näheren Ausführung.[3])

---

[1]) Über deren rechtliche Möglichkeit vgl. Wyse, zur Rede § 8—14, S. 656 ff.

[2]) § 23.

[3]) Über die Bedeutung des Begriffes *οἶκος* vgl. neuerdings Rabel, Elterliche Teilung S. 529 f., sowie auch Bruck, Schenkung S. 1—3.

Namen- und Sachregister.

ἀπαλλαγή 7; 8; 9; 10.
ἀπειπεῖν 11; 13.
ἀπογραφή 41; 48; 50.
ἀποδόσθαι 10.
ἀποστῆναι 5; 10.
Atimie, Arten der — 28; Dauer der — 28; 29; Erlöschen der — 31; 50; — Folge schuldrechtlicher Haftung 28; 30; 31 f.; 34; 35 ff.; 37[1]; 39; 40; 42; 49; 52; — der Staatsschuldner 27—29; — der Staatsschuldnerdeszendenz 29—42; Zwangsmittel des Staates 49.
Ausschlagungsrecht, Beweis für unbeschränkte Haftung 20; 24 f.; 26; — des Bruders 19; — der Collateralen 24; 27; — Entstehung des — 20; — erlischt nach Antritt der Erbschaft 21; kein — der inter vivos adoptati und der sui heredes 4 ff.; 11 ff.; 27; 34.

beneficium abstinendi 52[1].

c. χρήματα, Bedeutung der — 51[1].
coheredes 55.
Deutsches Recht, Nachlaßhaftung 2; 25 f.; Schuldenerbfolge 2; 2 A.; unbeschränkte Haftung 25; Universalsukzession 1.
Dorisches Recht 26.

εἰσποίησις 51 ff.; 52; 53.
ἔνδειξις 32; 35[3]; 36 A.; 37.
ἐπιδικάσασθαι 11; 13.
Exekutionen gegen die Staatsschuldnerdeszendenz 47 f.

Forderungen, Vererblichkeit der — 1; 1[5].

Gefängnis 48.
γραφὴ ἀγραφίου 32; 47[3].
γραφὴ παρανόμων 36; 38.
Griechisches Recht, Schuldenerbfolge 2; Universalsukzession 1 f.

inter vivos adoptati 11; — besitzen keine Testierfreiheit 13; kein Ausschlagungsrecht 13; — den sui heredes gleichgestellt 14.

κληρονόμος τῆς ἀτιμίας 37; 37[1]; 39.
Konfiskation 29; 48; Sistierung der — 48.

Nachadoption s. *εἰσποίησις*.
Nachlaßhaftung 2; 25.

οἶκος 53; 54; 55; 55[3].

προσήκοντες 51[1].
προστίμημα 48.

Römisches Recht, Ausschlagung 52; Schuldenerbfolge 2; 55; Universalsukzession 1 f.

Schuldenerbfolge im griechischen Recht 2; Konsequenz der Durchbildung 2; 55; unbeschränkte — 19 f.; 27; 52.
Schuldnerlisten, Bedeutung einer Urkunde für persönliche Schuldhaftung 45; Eintragung in die — 44; 46; 47.
Schuldner von Tempelkassen 29; 31[1].
Singularsukzession 1.
Sopolis 48[4].
Staatsschuldner, Verfahren gegen sie 28 f.; 38; Vermögenskonfiskation 29; 40 f.; Zahlungsfrist 29; 38; 48; Zahlungen ihrer Deszendenz, bei Lebzeiten der — 38 f.; 50; als Erben 29 f.; 32; 38; 42 f.; 44.
Stesileides 48[4].
sui heredes, besitzen kein Ausschlagungsrecht 14; 27; keine Testierfreiheit 13.

Testament, Berechtigung zum — 11—14.
Trierarchen, Haftung der — 29; 42.

Unbeschränkte Haftung, des Bruders 20; der Collateralen 17; Entstehung der — 2; — der Kinder im Privatrecht 4; 11; 14 ff.; 17; 20; 24 ff.; — der Staatsschuldnerdeszendenz 27; 41; 42; 50; 51; 55.
Universalsukzession, Begriff der — 1 f.; 27; Entwicklungsgeschichte der — 2; 2[7]; Verhältnis zur Schuldenerbfolge 1; 1[6].

Werftschuldner 47 f.

Quellenregister.

(Scholien sind bei den Stellen zitiert, zu denen sie gehören.)

Andokides de myst. I 73—76: 28.

Demosthenes, or. XXII g. Androtion, als Ganzes zit.: 34. — § 33 p. 603: 35. 36. 36[1]. — 34 p. 603: 35. 36. 36[1].

— or. XXIV g. Timokrates, als Ganzes zit.: 37. — § 6—8 p. 701: 38[3]. — 11—14 p. 703: 38[1]. — 39 f. p. 712: 38[2]. — 71 p. 723: 38[2]. — 196 ff. p. 761: 38[4]. — 200 p. 762: 38[6]. — 201 p. 762: 38[5]. 38[7]. 39[2]. schol. ad h. l.: 39[5]. 39[7].

— or. XXVIII g. Aphobos II, als Ganzes zit.: 40. 47. — § 1 p. 836: 40[3]. — 2 p. 836: 41[1]. — 3 p. 836: 41[2]. — 4 p. 836: 41[4].

— or. XXXV g. Lakritos, als Ganzes zit.: 17. — § 3 p. 924: 18[3]. 19 f. 22[1]. — 4 p. 924: 18[5]. 21. 22. — 7 p. 925: 22[1]. — 8 p. 925: 22[1]. — 16 p. 928: 21 f. — 31 p. 933: 18[2]. — 34: 24. — 44 p. 939: 18[5]. 22. 23. — 45 p. 939: 18. 18[4]. — 49 p. 940: 18[6]. 21.

— or. XXXVIII g. Nausim. u. Xenop., als Ganzes zit.: 4. 5. — § 6 p. 986: 6[2]. — 7 p. 986: 7[2]. 8[4]. 10. — 8 p. 986: 7[3]. — 9 p. 987: 8[1]. — 10 p. 987: 6. — 11 p. 987: 9[2]. — 12 p. 988: 5[5]. 9. — 14 p. 988: 5[6]. 6. 8[2]. 9[2]. — 17 ff. p. 989; 9[4]. — 19 p. 990: 8[3]. — 20 p. 990: 8. — 24 p. 991: 7.

— or. XXXIX g. Boiotos I, als Ganzes zit.: 45. — § 14 f.: p. 998: 45 f. — 15 p. 998: 45.

— or. XLIII g. Markartatos, als Ganzes zit.: 29. — § 51 p. 1067: 15[1]. — 57 f. p. 1069: 51[1]. — 58 p. 1069: 30. 50[6]. 51[1]. — 62 p. 1071: 51[1].

— or. XLVI g. Stephanos II. § 14 p. 1133: 11.

— or. LVIII g. Theokrines, als Ganzes zit.: 31. 46. — § 2 p. 1322: 31[3]. 39[6]. — 10: 33. — 14 p. 1326: 31[1]. 33[1]. — 16 p. 1326: 33. — 17 p. 1326: 34. 34[1]. — 18 p. 1327: 34[1]. — 19 p. 1327: 32. 32[3]. 47[1]. — 20 p. 1328: 47[2]. — 21 p. 1328: 47[3]. — 51 f. p. 1338: 32[4].

Gortyus, Col. XI Z. 40: 26.

IG. II 2. n. 803. c. 101: 43. — c. 115: 43. — d. 4 ff.: 44. — n. 807. 185: 43. — n. 808. c. 35: 43. — d. 163 ff.: 47[5]. — n. 809. c. 12: 43[2]. — c. 48:

43[2]. — d. 126: 43[2]. — d. 129: 43[2]. — d. 171: 43. — n. 811. b. 104ff.: 47[5]. — b. 177: 43[2]. — b. 184ff.: 43. 47[5].

Inscr. jur. gr. I p. 10ff.: 51[1].
— II p. 146ff.: 47[5]. — p. 156A. 1: 47[5]. — p. 179ff.: 51[1].

Isaios X de Aristarchi h., als Ganzes zit.: 14. 53. — § 15: 53. — 16: 16[6]. 17. — 17: 16. 16[6]. 17. 17[1]. 52[5].
— XI de Hagniae h., als Ganzes zit.: 29. 29[7].

[Lysias] XX für Polystratos, als Ganzes zit.: 41. — § 1: 42[1]. — 10: 42[4]. — — 14: 42[1]. — 19: 42[7]. — 24—29: 42[4]. — 30: 42[5]. — 32: 42[6]. 51. — 33: 42. 42[3]. 51. — 34: 42[7]. — 35: 42[4]. 42[7].

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Edwin Demisch, evangelischer Konfession, am 11. Mai 1883 in Zittau als Sohn des Rentiers Otto Demisch und seiner Ehefrau Agnes, geborenen Schumann. Von Ostern 1893 an besuchte ich das Gymnasium meiner Vaterstadt, dessen damaligem Rektor Konrad Seeliger ich mich zu stetem Danke verpflichtet fühlen werde. Nachdem ich Ostern 1902 die Reifeprüfung bestanden hatte, verlebte ich das erste Semester in Lausanne. Darauf studierte ich zwei Semester in München. Nachdem ich während sechs Semestern meine Studien an der Landesuniversität Leipzig fortgesetzt hatte, kehrte ich im Oktober 1906 wieder nach München zurück. Während meiner Studienzeit besuchte ich in Lausanne die Vorlesungen von Chatelanat, Maurer, Roguin, Rossier, Vallette; in München während meines ersten Aufenthaltes die Vorlesungen von Christ †, Cornelius, Crusius, Furtwängler †, Müller, Pöhlmann, Simon, Wölfflin †; in Leipzig die Vorlesungen von v. Bahder, Birch-Hirschfeld, Blondeaux, Brugmann, Cohen, M. Heinze †, Hofmann, Immisch, Köster, Lipsius, Martini, Marx, Schneider, Sievers, Studniczka, Wachsmuth †, Weigand, Wundt; in München während meines zweiten Aufenthaltes die Vorlesungen von Crusius, Drerup, Pöhlmann, Rehm, Simon, Voll, Vollmer.

In Leipzig war ich ordentliches Mitglied des philologischen Proseminars unter Immisch und Martini während drei Semestern, des romanistischen Proseminars unter Blondeaux und Cohen ebenfalls während drei Semestern. In München wurde ich als ordentliches Mitglied in das philologische Seminar unter Crusius, Rehm, Vollmer aufgenommen, dem ich drei Semester angehörte, und in das Seminar für alte Geschichte unter Pöhlmann, an dem ich zwei Semester teilnahm. Außerdem war ich ordentliches

Mitglied des romanistischen Proseminars unter Simon. — Allen meinen Lehrern spreche ich an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank aus für die wissenschaftliche Ausbildung, die ich durch sie erhalten habe. Unter ihnen fühle ich mich vor allem Herrn Geheimrat Prof. Dr. Lipsius verpflichtet, der mich zuerst in die Materie des griechischen Rechts einführte. Ganz besonders herzlichen Dank schulde ich jedoch meinem hochverehrten Lehrer Herrn Prof. Dr. Rehm, der sich bis zuletzt meiner Arbeit in wohlwollendster Weise angenommen und sie durch manchen wertvollen Hinweis gefördert hat.